

Verfasser: Dipl.-Ing. Arch. Klaus G. Windisch
Grünplanung Dr. Maurer

„Riederau – Sportplatz mit Schießanlage“
Anhang 2 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Bebauungsplan: Neuaufstellung Bebauungsplan Dießen „Riederau – Sportplatz mit Schießanlage“

Grünplanung: Grünplanung Dr. Maurer
Dr.-Ing. M.-J. Maurer – Dipl.-Ing. A. Maurer
Landschaftsarchitekten und Ingenieure – zertifizierte Baumkontrolle
Kobellstraße 5 ½

Inhalt: 82131 Stockdorf
Darstellung der Auswirkungen für Natur und Landschaft
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Anhang 2

Datum: 08.04.2016

ANLAGE 3: SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG 3

1.	AUFGABENSTELLUNG	3
2.	METHODISCHES VORGEHEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
2.1.	MAßNAHMENBEREICHE	3
2.2.	DEFINITION WIRKRÄUME	4
3.	ARTENBETROFFENHEITSANALYSE UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE / AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN NACH §§ 44 UND 45 BNATSchG	4
3.1.	PFLANZEN	5
3.2.	KÄFER	5
3.3.	REPTILIEN	7
3.4.	SÄUGETIERE	10
3.5.	TAGFALTER	18
3.6.	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE	23
4.	ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE BEFREIUNG NACH §45 ABS. 7 BNATSchG	36
4.1.	PRÜFUNG ZUMUTBARER ALTERNATIVEN	36
4.2.	WAHRUNG DER ERHALTUNGSZUSTÄNDE	36
4.2.1.	TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE – KÄFER	36
4.2.2.	TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE – REPTILIEN	36
4.2.3.	TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE – SÄUGETIERE	37
4.2.4.	TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE – TAGFALTER	37
4.2.5.	VÖGEL NACH ANHANG E DER FFH-RICHTLINIE	38
5.	GUTACHTERLICHES FAZIT	40
6.	ARTENPOTENTIALLISTE PFLANZEN	41
7.	ARTENPOTENTIALLISTE TIERE (OHNE VÖGEL)	43
8.	ARTENPOTENTIALLISTE VÖGEL	48
TABELLE 1	ZUSAMMENSTELLUNG ALLER GEPLANTEN ANLAGEN/MAßNAHMEN.....	4
TABELLE 2	SCHUTZSTATUS UND GEFÄHRDUNG DER IM UNTERSUCHUNGSRAUM MÖGLICHEN KÄFER	5
TABELLE 3	SCHUTZSTATUS UND GEFÄHRDUNG DER IM UNTERSUCHUNGSRAUM MÖGLICHEN REPTILIEN	7
TABELLE 4	SCHUTZSTATUS UND GEFÄHRDUNG DER IM UNTERSUCHUNGSRAUM MÖGLICHEN SÄUGETIERE.....	10
TABELLE 5	SCHUTZSTATUS UND GEFÄHRDUNG DER IM UNTERSUCHUNGSRAUM MÖGLICHEN TAGFALTER	18
TABELLE 6	SCHUTZSTATUS UND GEFÄHRDUNG DER IM UNTERSUCHUNGSRAUM MÖGLICHEN VÖGEL	23
TABELLE 7:	VERBOTSTATBESTÄNDE UND ERHALTUNGSZUSTAND KÄFER	36
TABELLE 8:	VERBOTSTATBESTÄNDE UND ERHALTUNGSZUSTAND REPTILIEN	36
TABELLE 9:	VERBOTSTATBESTÄNDE UND ERHALTUNGSZUSTAND FÜR SÄUGETIERE	37
TABELLE 10:	VERBOTSTATBESTÄNDE UND ERHALTUNGSZUSTAND FÜR TAGFALTER	37
TABELLE 11:	VERBOTSTATBESTÄNDE UND ERHALTUNGSZUSTAND FÜR VÖGEL	38
TABELLE 12:	ARTENPOTENTIALLISTE PFLANZEN	41
TABELLE 13:	ARTENPOTENTIALLISTE TIERE (OHNE VÖGEL)	43
TABELLE 14:	ARTENPOTENTIALLISTE VÖGEL	48

Anlage 3: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1. Aufgabenstellung

Es werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)

Weiter werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme (soweit erforderlich) von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Handlungsempfehlung „Handbuch Besonderer Artenschutz mit den fachlichen Grundlagen zu den Verpflichtungen des Naturschutzrechts in Projekten der Ländlichen Entwicklung“ von der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung.

2.1. Maßnahmenbereiche

Insgesamt werden folgende 11 Maßnahmen (Neubau und Grünflächen) beschrieben. Die folgende Tabelle gibt die Maßnahmenarten (MKZ = Maßnahmenkennzahl) an:

MKZ	Kurzbeschreibung	Bemerkungen
11 01	Neubau Gebäude G2	Baumaßnahme
11 02	Neubau Gebäude G4	Baumaßnahme
11 03	Neubau Gebäude G5-G7	Baumaßnahme
12 01	Neuanlage Straßen- und Parkplatzflächen SW	Baumaßnahme
13 01	Intensivierung Rasenflächen Sr 2 und 3, Ir2	Schießplatz, Sportfläche
14 01	Erstellung Pflasterfläche P1	Zuwegung
14 02	Erstellung Pflasterfläche P2	Befestigte Pflasterflächen
21 01	Extensivierung Grünlandflächen Ge, FW	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme nach § 15 Abs. 2 BNatSchG und CEF-Maßnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG
22 01	Aufforstung Waldflächen sA2 und 3, WS1	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme nach § 15 Abs. 2 BNatSchG und CEF-Maßnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG
23 01	Wiederaufforstung Waldsaum WS2	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme nach § 15 Abs. 2 BNatSchG und CEF-Maßnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG

MKZ	Kurzbeschreibung	Bemerkungen
25 01	Entwicklung struktureiche Gräben sG	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme nach § 15 Abs. 2 BNatSchG und CEF-Maßnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG

Tabelle 1 Zusammenstellung aller geplanten Anlagen/Maßnahmen

2.2. Definition Wirkräume

Um zu ermitteln, welche Pflanzen- und Tierarten von den relevanten Wirkungen betroffen sein können, wurden für das Verfahren die Wirkräume in baubedingte (z.B. Fällungen, Wegebaumaßnahmen etc.) und betriebsbedingte Wirkräume unterschieden. Die Störwirkungen hängen von der Empfindlichkeit der vorkommenden Tierarten ab. Neben dieser artspezifischen Empfindlichkeit gibt es auch eine individuenbezogene Störungsempfindlichkeit: Die Individuen einer Art können ganz unterschiedliche Fluchtreaktionen zeigen, die stark vom Charakter der bisherigen Störerfahrung abhängen (von Gewöhnung an Spaziergänger bis hoher Jagddruck).

Die Wirkräume für Störwirkungen wurden nur dann angesetzt, wenn auch relevante Störwirkungen zu erwarten sind.

Die Flächen werden schon jetzt für Verkehr und Sportbetrieb genutzt. Die Wiesen und Rasenflächen regelmäßig gepflegt und drainiert. Die Gräben sind nur selten wasserführend.

Störungsempfindliche Arten sind nicht überall im Verfahrensgebiet zu erwarten. Betriebsbedingte Wirkräume sind daher nur bei den SNK+Typen zu berücksichtigen, in denen störungsempfindliche Arten überhaupt vorkommen können

3. Artenbetroffenheitsanalyse und Prüfung der Verbotstatbestände / Ausnahmeveraussetzungen nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Das besondere Artenschutzrecht erfordert neben einer vorhabensbezogenen Betrachtung (siehe Maßnahmenblätter) auch eine artenbezogene Betrachtung. Daher wird nachfolgend geprüft, ob die für das Verfahren relevanten europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten von den geplanten Anlagen/Maßnahmen betroffen sein können und welche Beeinträchtigungen dadurch zu erwarten sind.

Um die Wahrscheinlichkeit eines Artenvorkommens und dessen Beeinträchtigungen besser einzuschätzen zu können, fand im Mai + Oktober 2015 eine Geländebegehung statt, bei der die für planungsrelevante Arten spezifischen Habitatvoraussetzungen (wie z.B. Habitatstrukturen, Feuchtigkeitsgrad) im Wirkraum der geplanten Anlagen / Maßnahmen genauer untersucht wurden. Auch konnte gleichzeitig die aktuelle Bestandssituation der planungsrelevanten Pflanzenarten im Gelände erfasst werden¹. Im Rahmen dieser Begehung wurden auch Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen geprüft.

Die Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. die Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nur für Arten des Anhangs IV der FFH-RL, für europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL sowie für die sog. „nationalen Verantwortungsarten“ not-

¹ Es fand keine flächendeckende Pflanzenkartierung statt, sondern nur eine Bestandsaufnahme in den SNK-Typen mit möglichen Vorkommen im Wirkraum der geplanten Anlagen/Maßnahmen. Eine gleichzeitige Erfassung von planungsrelevanten Tierarten konnte im Rahmen dieser Geländebegehung nicht geleistet werden, da hierfür spezielle Artkenntnisse sowie mehrmalige Begehungen die Voraussetzung sind. Die artenschutzrechtliche Prüfung geht von einem worse case Szenario aus.

wendig². Alle anderen planungsrelevanten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln (Arten des Anhang II wie Groppe, Steinkrebs und Teufelsabbiß-Scheckenfalter oder sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Arten).

Nach den „Vollzugshinweisen zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG in Verfahren der Ländlichen Entwicklung“ (BayStMELF 2009, überarbeitet 2010) ist der Maßstab der Bewertung einer Beeinträchtigung bei allen Verbotstatbeständen die Auswirkung auf das lokale Vorkommen einer Art (siehe Handbuch Besonderer Artenschutz, Teil A). Die relevante Fragestellung ist, ob sich trotz der vorgenommenen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population bzw. des lokalen Bestandes im Verfahrensgebiet verschlechtert.

3.1. Pflanzen

Es sind keine Pflanzenarten von den Maßnahmen betroffen.

3.2. Käfer

Tabelle 2 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum möglichen Käfer

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ ABR / KBR ^{*1}
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	KBR / U1
1 potentielle Arten				

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern 0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand ABR = alpine Biogeographische Region,

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

^{*1} Auswahl je nach Lage des UR

² Mit dem am 1. März 2010 in Kraft getretenen neuen BNatSchG sind nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG die „nationalen Verantwortungsarten“ den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt und daher in gleicher Weise abzuhandeln. Unter nationalen Verantwortungsarten werden nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Arten verstanden, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Diese Arten müssen im Rahmen der Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch definiert werden.

Alpenbock (Rosalia alpina)		
Reg. RL BY: k.A.	RL BY: 2	RL D: 2
		FFH-RL: II, IV
		EHZ D ABR: k.A.
Artbeschreibung		
<p>Der Alpenbock besiedelt in Bayern lichte Bergmischwälder auf Kalkstandorten in süd- und westexponierten, in der Regel in wärmebegünstigten Lagen. Die Weibchen legen ihre Eier meist einzeln in Trockenrisse von Totholz in trockener Zersetzung (also außen hart und innen faul), das mehrere Stunden am Tag der Sonne ausgesetzt ist. Die Larven fressen im Splintholz, brauchen zwei bis vier Jahre zur Entwicklung und verpuppen sich im Frühjahr oder Frühsommer im Holz. Die erwachsenen Bockkäfer, die dann nur wenige Wochen alt werden, schlüpfen im Sommer und sind meist im Juli und August aktiv. Da sie gute Flieger sind, können sie Störstellen im Bergwald, die durch Windwürfe, Eis- und Schneebrüche oder Trockenperioden entstanden sind, schnell besiedeln und sich dort stark vermehren.</p> <p>In Bayern ist der Alpenbock bisher nur aus Rotbuche, Bergahorn und Bergulme nachgewiesen. Die einmal gewählten Bruthölzer werden jahrlang immer wieder neu belegt, bis die Nahrungsressource aufgebraucht ist. Stehende, starke Stämme werden bevorzugt; liegendes Totholz ist nur solange nutzbar, als es nicht verpilzt</p>		
Altnachweise / Artenpotenzial		
<p>bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet; potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 4321</p>		
Mögliche Artenbetroffenheit		
<p>MKZ 11 01 Neubau Gebäude G2 MKZ 11 02 Neubau Gebäude G4 MKZ 12 01 Neuanlage Straßen- und Parkplatzflächen SW MKZ 14 01 Erstellung Pflasterfläche P1</p>		
Aktuelle Bestandserfassung (Geländebegehung Oktober 2015)		
<p>Eine Kartierung vom Alpenbock wurde nicht vorgenommen. Im Rahmen der Geländebegehung im Oktober 2015 wurde geprüft, ob für den Alpenbock grundsätzlich geeignete Habitate in den Wirkräumen der geplanten Anlagen/Maßnahmen existieren.</p>		
geplante Anlage/ Maßnahme (MKZ)	Untersuchungsflächen	Ergebnis
11 01 / 11 02 / 12 01/ 14 02	Waldmantel (4321)	Vorkommen im Waldmantel möglich
<p>Es wird angenommen, dass der Alpenbock im Wirkraum der oben genannten Baumaßnahmen vorkommt („worst case“- Betrachtung). D.h. es erfolgt - ohne Kartierung - eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit entsprechenden Vorgaben für Vermeidungs-/ Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen.</p>		
Mögliche Beeinträchtigungen / Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/ Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen		
Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Belassen geringwertiger Erdstammstücke (C- und D-Holz) als Hochstubben ▪ Belassen und Anreichern von Totholzstrukturen, insbesondere Erhaltung und Förderung von Rotbuchen-, Bergulmen- oder Bergahorn- und altholz in besonnten Lagen 		
CEF-Maßnahmen		
-		
Fazit		
Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.		

3.3. Reptilien

Tabelle 3 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum möglichen Reptilien

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ ABR / KBR *1
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	KBR / U1
1 potentielle Arten				

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

ABR	= alpine Biogeographische Region,
KBR	= kontinentale biogeographische Region
FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

*1 Auswahl je nach Lage des UR

Zauneidechse (<i>Lacerta agillis</i>)		
Reg. RL BY: k.A.	RL BY: V	RL D: V
FFH-RL: IV	EHZ D ABR: k.A.	
Artbeschreibung		
<p>Die Zauneidechse ist in Bayern weit verbreitet. Sie besiedelt sehr unterschiedliche Lebensräume (vielfach auch anthro-pogene Strukturen) wie Ruderalfluren an Böschungen oder Bahndämmen sowie Aufschüttungen, Waldrän-der, Feldraine, Brachen, Trockenmauern, Gärten, Halbtrocken- und Trockenrasen, extensiv genutzte Grünlandflä-chen (Mähwiesen und Weiden) auch in Verbindung mit Hecken und Gehölzen sowie Ränder von Feuchtwiesen und Niedermooren im Übergang zu Magerwiesen.</p> <p>Die Zauneidechse benötigt offene, thermisch begünstigte, meist südexponierte Habitats mit hoher struktureller Diversität. Bei Deckungsgraden unter 25 % oder fast vollständiger Deckung fehlt die Art. Schlüsselfaktoren sind die grabbare Tiefe des Bodens (möglichst mehr als 50 cm) sowie eine bestimmte Vegetationsstruktur und -höhe. Optimalhabitats zeigen eine kleinräumige Mosaikstruktur, die sowohl offene Sonnenplätze auf exponierten, schnell erwärmbaren Flächen als auch ausreichende Rückzugsmöglichkeiten zur Überwinterung, zur Thermoregulation und zum Schutz vor Prädatoren bzw. innerartlicher Konkurrenz aufweisen (Versteckstrukturen wie Totholz, niedrige Gebüsch). Der Boden muss für die Eiablage locker und grabfähig sein. Eiablageplätze finden sich in süd- bis südwestexponierten sonnigen Stellen. Die Gelege liegen häufig in der Nähe von Pflanzenwurzeln, die für ein konstantes Klima sorgen. Daher sind Eiablageplätze meist schütter bewachsen (Eientwicklungszeit von Mai bis August). Als Überwinterungsquartiere (Zeitraum Oktober/November bis März) dienen Fels- und Erdschpalten, vermoder-te Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren. Überwinterungsquartiere müssen Frost-sicherheit und eine gute Drainage garantieren. Zauneidechsen ernähren sich fast ausschließlich von Arthropoden. Zauneidechsen sind sehr ortstreu und verlassen ihr Revier nur selten. Ausbreitungen in neue Gebiete finden lang-sam über Jahre bis Jahrzehnte und nur durch wenige Tiere der Population statt.</p>		
Altnachweise / Artenpotenzial		
<p>bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet; potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3120, 3210, 4421, 6212, 6310</p>		
Mögliche Artenbetroffenheit		
<p>MKZ 11 01 Neubau Gebäude G2 MKZ 11 02 Neubau Gebäude G4 MKZ 12 01 Neuanlage Straßen- und Parkplatzflächen SW MKZ 14 01 Erstellung Pflasterfläche P1</p>		
Aktuelle Bestandserfassung (Geländebegehung Oktober 2015)		
<p>Eine Kartierung von Zauneidechsen wurde nicht vorgenommen. Im Rahmen der Geländebegehung im Oktober 2015 wurde geprüft, ob für die Zauneidechse grundsätzlich geeignete Habitats in den Wirkräumen der geplanten Anlagen/Maßnahmen existieren.</p>		
geplante Anlage/ Maßnahme (MKZ)	Untersuchungsflächen	Ergebnis
11 01 / 11 02 / 12 01/ 14 02	Wald (4321)	Vorkommen im Wald unwahrscheinlich, da kein Offenland in der Nähe vorhanden ist.
11 01 / 11 02 / 12 01/ 14 02	Sportplatz mit Vereinsheim und Parkplatz (6212)	Vorkommen auf dem Parkplatz möglich, da guter Lebens- raum für die Zauneidechse
<p>Es wird angenommen, dass die Zauneidechse im Wirkraum der der oben genannten Baumaßnahmen vorkommt („worst case“- Betrachtung). D.h. es erfolgt - ohne Kartierung - eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit entsprechenden Vorgaben für Vermeidungs-/ Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen.</p>		
Mögliche Beeinträchtigungen / Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/ Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen		
<p>Es ist d nicht zu erwarten, dass sich vorhabensbedingt der Erhaltungszustand der lokalen Zauneidechsenpopulati-</p>		

Zauneidechse (Lacerta agillis)

on im Verfahrensgebiet verschlechtern wird (Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt).

Über die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme hinausgehende Standortveränderungen, die für die Zauneidechse nachteilig wären, sind nicht zu erwarten.

Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen

- Freistellen zugewachsener Sonn- und Eiablageplätze aber Erhalt eines ausreichenden Anteils an Sträuchern im Lebensraum
- Gesicherte (Folge-)Pflegerie mit dem Ziel eines kleinräumigen Mosaiks aus vegetationsfreien und grasig-krautigen Flächen und verbuschten Bereichen / Gehölzen (u. a. in Abbaustellen als "Folgenutzung Naturschutz" möglich)
- Anlage von Kleinstrukturen (z. B. Trocken- und Lesesteinmauern, Stein-Sand-Schüttungen, Totholz) als neue Sonnplätze, Eiablagemöglichkeiten und Winterquartiere
- Entwicklung bzw. Wiederherstellung von linearen Strukturen (Raine, Hecken, Gebüsche, Waldränder/-säume) zur Vernetzung bestehender, langfristig zu kleiner Vorkommen
- Erhalt breiter strukturreicher Waldränder

CEF-Maßnahmen

-

Fazit

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

3.4. Säugetiere

Tabelle 4 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum möglichen Säugetiere

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ ABR / KBR *1
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	KBR / U1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	KBR / FV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	KBR / FV
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	KBR / U1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	KBR / FV
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	KBR / U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	-	-	KBR / FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	KBR / FV
8 potentielle Arten				

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- ABR = alpine Biogeographische Region,
- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

*1 Auswahl je nach Lage des UR

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)		
Reg. RL BY: n.g.	RL BY: n.g.	RL D: G FFH-RL: IV EHZ D KBR: U1
Artbeschreibung		
<p>Die Haselmaus ist in Bayern weit verbreitet. Sie besiedelt nahezu alle Waldtypen, von Auwäldern über Buchenhochwälder bis hin zu reinen Fichtenbeständen, kleinen Feldgehölzen und Hecken. Allerdings lassen sich regionale Unterschiede in der Habitatwahl erkennen. So lebt sie im Alpenraum und im Bayerischen Wald auf Schlägen oder Lichtungen mit jungem Gehölzaufwuchs und meidet Altholzbestände. Wichtige Voraussetzungen für ihr Vorkommen sind strukturreiche Waldränder mit einer gut entwickelten, dichten Strauchschicht und dornigen rankenden Büschen (Him- und Brombeere). Optimale Dichten werden in jüngeren und mittleren Sukzessionsstadien noch niedriger Bestandshöhen (0,5-1 m) mit artenreicher Gras-, Kraut und Strauchschicht erreicht (v.a. lichte und sonnige Schläge und junge Aufforstungen).</p> <p>Die Haselmaus legt während des Sommers im Astwerk von Bäumen und Büschen in den angeführten Waldtypen charakteristische kugelförmige Schlaf- und Wurfenster an. Oft werden auch Baumhöhlen oder Nistkästen benutzt (Hauptfortpflanzungszeit Juni bis August). Haselmäuse sind dämmerungs- bzw. nachtaktiv und ernähren sich überwiegend vegetarisch von Knospen, Blüten, Pollen, Blättern, Beeren, Körnern und Nussfrüchten; im Frühsommer können Insekten einen bis zu 50-prozentigen Anteil an der Nahrung haben. Die Tiere sind meist ortstreu und halten sich überwiegend in Bäumen und Sträuchern auf; am Boden sind sie selten anzutreffen. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Weibchen meist nur geringe Entfernungen von weniger als 50 m zurück. Die Männchen können größere Ortswechsel bis über 300 m in einer Nacht vornehmen. Den Winterschlaf (ca. 6 Monate von Ende Oktober bis Ende April) verbringen die Tiere in Nestern direkt am Boden unter der Laubschicht oder zwischen den Wurzeln von Bäumen im Boden. Laut Petersen et al. (2004) beträgt die Reviergröße im Alpenvorland um 2.000 m².</p>		
Altnachweise / Artenpotenzial		
<p>bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet; potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3120, 3210, 4321, 4421</p>		
Mögliche Artenbetroffenheit		
<p>MKZ 11 01 Neubau Gebäude G2 MKZ 11 02 Neubau Gebäude G4 MKZ 12 01 Neuanlage Straßen- und Parkplatzflächen SW MKZ 14 01 Erstellung Pflasterfläche P1</p>		
Aktuelle Bestandserfassung (Geländebegehung Oktober 2015)		
<p>Eine Kartierung von Haselmäusen wurde nicht vorgenommen. Im Hinblick auf die zeitlich aufwendige Erfassungsmethodik (Aufhängen von Niströhren und deren regelmäßige Kontrolle über einige Monate) und die andererseits relativ leichte Kompensierbarkeit von potenziellen Habitatverlusten ist eine aktuelle Bestandserfassung nicht zwingend erforderlich. Im Rahmen der Geländebegehung im Oktober 2015 wurde geprüft, ob für die Haselmaus grundsätzlich geeignete Habitate in den Wirkräumen der geplanten Anlagen/Maßnahmen existieren.</p>		
geplante Anlage/ Maßnahme (MKZ)	Untersuchungsflächen	Ergebnis
11 01 / 11 02 / 12 01/ 14 02	Wald mit Waldmantel (4321, 4421)	Vorkommen im Waldmantel und Wald möglich
<p>Es wird angenommen, dass die Haselmaus im Wirkraum der oben erwähnten Maßnahmen vorkommt („worst case“- Betrachtung). D.h. es erfolgt - ohne Kartierung - eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit entsprechenden Vorgaben für Vermeidungs-/ Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen.</p>		
Mögliche Beeinträchtigungen / Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/ Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen		
<p>Infolge der Gehölzrodung gehen für Haselmäuse geeignete Habitatflächen verloren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass hiervon auch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzte Kobel bzw. Baumhöhlen zerstört werden.</p> <p>Wie die Ergebnisse der SNK zeigen, existieren im Bereich der genannten Baumaßnahme im direkten Umfeld weitere große</p>		

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Gehölzstrukturen, so dass Haselmäuse bei einer evtl. Betroffenheit ins Umfeld ausweichen können. Die Verfügbarkeit von Gehölzstrukturen stellt also keinen limitierenden Faktor dar. Allerdings ist zu beachten, dass Haselmäuse aufgrund ihres ausgeprägten Territorialverhaltens nicht ohne weiteres in benachbarte, bereits besetzte Reviere ausweichen können. Im Vergleich zu den üblichen Reviergrößen von 2.000 m² nach Bright & Morris 2009 (Bright, P. W., Morris, P. A. (2009): Ranging and nesting behaviour of the dormouse, *Muscardinus avellanarius*, in diverse low-growing woodland. - Journal of Zoology, Volume 224, Issue 2, 177–190) sind von den Gehölzrodungen höchstens kleine Teilbereiche von Revieren betroffen, so dass mit keiner Aufgabe von Revieren zu rechnen ist. Infolge der Abholzungen sind daher keine merklichen Auswirkungen weder auf den lokalen Bestand im Verfahrensgebiet noch im engeren Bereich um die Baumaßnahme zu erwarten (Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt).

Um direkte Tierverluste, d.h. die Tötung von Individuen oder die Zerstörung von besetzten Nestern während der Bauarbeiten zu vermeiden, ist eine Rodung im Zeitraum September/Oktober (nach der Fortpflanzungszeit und vor dem Winterschlaf) am günstigsten. Nach der Rodung sollte der Holzschnitt für einige Tage im Baufeldbereich gelagert werden, um möglicherweise betroffenen Haselmäusen Gelegenheit zur Flucht zu bieten.

Über eine besondere Empfindlichkeit von Haselmäusen gegenüber Störungen durch visuelle Reize ist nichts bekannt. Erhebliche Störungen durch die Baumaßnahmen lassen sich ebenfalls nicht ableiten und sind nach bisherigen Kenntnissen zu der Art auch nicht zu erwarten (Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt).

Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung lichter, gebüsch- und strukturreicher Laubmischwälder und deren Ränder (Außen- wie Innenränder)
- Erhalt von großräumigen, unzerschnittenen Waldlebensraumkomplexen
- Erhalt von Biotopbäumen (v.a. Höhlenbäumen) und stehendem Totholz
- Etablierung von Grünbrücken mit durchgehendem Gehölzbewuchs
- Erhalt von Sukzessionsflächen im Wald (z. B. Windwurfflächen)
- Förderung der Strauchschicht (z.B. durch Lochhiebe)
- Rodung der Bäume in den Wintermonaten (Oktober bis Februar)

CEF-Maßnahmen

Im Frühjahr vor der Fällung der Bäume:

- Überprüfung ob in den vorhandenen Baumhöhlen Tiere vorhanden sind. Falls dies nicht der Fall ist werden die Baumhöhlen verschlossen.
- Aufhängen von Nistkästen

Fazit

Aufgrund der im Vergleich zum vorhandenen Gehölzbestand geringen Dimension der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen ist von keiner vorhabensbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen (potenziellen) Haselmausbestandes im Verfahrensgebiet auszugehen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Baumfledermäuse: Abendsegler, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus										
<u>Abendsegler (Nyctalus noctula)</u>										
Reg. RL BY: 3	RL BY: 3	RL D: V	FFH-RL: IV	EHZ D KBR: günstig						
<u>Braunes Langohr (Plecotus auritus)</u>										
Reg. RL BY: k.A.	RL BY: n.g.	RL D: V	FFH-RL: IV	EHZ D KBR: günstig						
<u>Großes Mausohr (Myotis myotis)</u>										
Reg. RL BY: V	RL BY: V	RL D: V	FFH-RL: II, IV	EHZ D KBR: günstig						
<u>Rauhautfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)</u>										
Reg. RL BY: 3	RL BY: 3	RL D: n.g.	FFH-RL: IV	EHZ D KBR: ungünstig - unzureichend						
<u>Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)</u>										
Reg. RL BY: k.A.	RL BY: n.g.	RL D: n.g.	FFH-RL: IV	EHZ D KBR: günstig						
Artbeschreibung										
<p>Für das Vorkommen von Fledermäusen ist ein Verbund der drei Teilhabitate Sommerquartier, Jagdhabitat und Winterquartier erforderlich. Manche Fledermausarten benötigen zusätzlich auch Zwischenquartiere auf ihren Wanderungen. Baumfledermäuse nutzen als Sommer- und teilweise als Winterquartier Bäume mit Baumhöhlen oder -spalten. „Baumfledermäuse“ nutzen als Quartierbäume vor allem alte Bäume mit Hohlräumen und Stammrissen, die durch Sturmwurf, Fäulnis, Specht- und Blitzschlag entstanden sind. Das Baumhöhlenangebot steigt mit dem Alter eines Waldes und ist in unbewirtschafteten Wäldern am größten. Die meisten Fledermausarten wechseln im Sommer häufig ihr Quartier (wegen Parasiten, ungeeignetem Mikroklima, der Erschließung verschiedener Jagdgebiete usw.). In einem Wald reicht daher eine einzelne Höhle für das Überleben einer Fledermauspopulation nicht aus. Damit eine Fledermausartengemeinschaft eine ausreichende Zahl an Quartieren nutzen kann, müssen in einem ca. 120-jährigen Wirtschaftswald mindestens 25 bis 30 Baumhöhlen pro Hektar zur Verfügung stehen. Das entspricht einer durchschnittlichen Dichte von 7 bis 10 Höhlenbäumen pro Hektar.</p> <p>Die Jagdhabitats der Fledermäuse sind sehr vielfältig und reichen von Gehölzbeständen in und um Ortschaften bis hin zu Waldhabitats und offenen Wasserflächen. Als Nahrung werden Insekten und andere Gliedertiere erbeutet. Bei den nächtlichen Jagdfügen werden insektenreiche Flächen wie z.B. die Lufträume über Gewässern, unter Lampen oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche gezielt angefliegen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Hohlwegen.</p> <p>Winterquartiere vom Braunen Langohr sind unterirdisch (Höhlen, Stollen, Keller), bei den anderen beiden Arten spielen neben unterirdischen Quartieren vermutlich auch Baumhöhlen eine Rolle. Winterquartiere werden i.d.R. ab Ende Oktober aufgesucht. Der Winterschlaf dauert von November bis März.</p>										
Altnachweise / Artenpotenzial										
<p>bisher keine Nachweise der oben genannten Fledermausarten im Verfahrensgebiet; potenzielles Vorkommen aller oben genannten Arten im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3210, 4321, 4421</p>										
Mögliche Artenbetroffenheit										
<p>MKZ 11 01 Neubau Gebäude G2 MKZ 11 02 Neubau Gebäude G4 MKZ 12 01 Neuanlage Straßen- und Parkplatzflächen SW MKZ 14 01 Erstellung Pflasterfläche P1</p>										
Aktuelle Bestandserfassung (Geländebegehung Juni 2009)										
<p>Eine Kartierung von Fledermäusen wurde nicht vorgenommen, da aufgrund der Kleinflächigkeit der Flächeninanspruchnahmen in den Waldbeständen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erwartet werden, die nicht durch entsprechende Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen verhindert werden könnten. Im Rahmen der Geländebegehungen wurde geprüft, ob grundsätzlich für „Baumfledermäuse“ geeignete Quartiere (Höhlenbäume) im Wirkraum der nachfolgenden Wegebaumaßnahmen vorkommen und welche Möglichkeiten der Vermeidung bestehen.</p>										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">geplante Anlage/ Maßnahme (MKZ)</th> <th style="width: 50%;">Untersuchungsflächen</th> <th style="width: 25%;">Ergebnis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 20px;"> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>					geplante Anlage/ Maßnahme (MKZ)	Untersuchungsflächen	Ergebnis			
geplante Anlage/ Maßnahme (MKZ)	Untersuchungsflächen	Ergebnis								

Baumfledermäuse: Abendsegler, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus

11 01 / 11 02 / 12 01/ 14 02	Wald mit Waldmantel (4321, 4421)	Vorkommen im Waldmantel möglich
---------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------

Bei der Geländebegehung wurde festgestellt, dass einige Baumhöhlen von Vögeln belegt waren (Meisen, Spechte). Da aber potenzielle Quartierfunktion besteht, wird angenommen, dass die Fledermäuse im Bereich der Baumaßnahmen MKZ 11 01 / 11 02 / 12 01/ 14 02 vorkommen („worst case“- Betrachtung). D.h. es erfolgt - ohne Kartierung - eine Prüfung der einzelnen Verbotstatbestände mit entsprechenden Vorgaben für Vermeidungs- Verminderungs- oder CEF-Maßnahmen.

Mögliche Beeinträchtigungen / Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/ Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen

Im Zuge der Baufeldräumung werden bei den nachfolgend genannten Anlagen/Maßnahmen Gehölze bau- und anlagebedingt beseitigt. Dabei werden auch Altbäume gefällt:

MKZ 11 01 / 11 02 / 12 01/ 14 02: Verlust von insgesamt etwa 30 Altbäumen

Mit der Abholzung werden insgesamt etwa 30 Altbäume gefällt, die als Sommerquartier oder evtl. auch als Wochenstube für Abendsegler, Braunes Langohr, Großem Mausohr, Flughautfledermaus und Wasserfledermaus dienen können. D. h. mit der Gehölzentfernung könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von „Baumfledermäuse“ zerstört werden.

Da die hier möglicherweise betroffenen Fledermausarten im Sommerhalbjahr häufig ihr Quartier wechseln, kann nicht vorhergesagt werden, welche Bäume zum Zeitpunkt der Fällung besetzt sind. Wie die Geländebegehung zeigt, existieren im nahen Umfeld der geplanten Anlagen/Maßnahmen vereinzelt weitere Altbäume. Es ist daher anzunehmen, dass die zu fällenden Altbäume nicht die einzigen Quartierbäume darstellen. Im ungünstigsten Fall stehen den Fledermäusen nicht genügend geeignete Ausweichquartiere im Umfeld zur Verfügung, so dass von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermausbestände auszugehen ist (Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt).

Im Bereich der oben genannten Wegebaumaßnahmen ist mit keinen Standortveränderungen zu rechnen, die für Fledermäuse eine Rolle spielen.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird bei den Fledermäusen nicht erfüllt, da Störungen wenn überhaupt dann nur während der Bauphase zu erwarten sind. Diese erfolgen punktuell, tagsüber (keine Bautätigkeit in der Nacht) und über relativ kurze Zeitabschnitte (maximal 4 Wochen) an einzelnen Stellen am Rande von Wäldern. (Der Großteil des Wegebaus erfolgt in der Feldflur, wo es keine Quartiere für Fledermäuse gibt.) Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist aufgrund von Störungen nicht zu erwarten.

Um den Verlust potenzieller Baumquartiere zumindest langfristig zu kompensieren und dadurch eine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermausbestände zu verhindern, sollte mindestens die Anzahl der Altbäume, die verloren gehen, ersetzt werden durch die gezielte Entwicklung von sog. „Biotopbäumen“. Dies geschieht durch das Ringeln von Altbäumen im benachbarten Bestandesinneren, wodurch ein Baum innerhalb von 1-3 Jahren abstirbt. Mit dem Absterben entstehen viele Spaltenquartiere. Außerdem bauen Spechte bevorzugt in stehendem Totholz Höhlen, so dass langfristig wieder Höhlenbäume zur Verfügung stehen (für jeden Verlust eines Altbaumes 2 Biotopbäume). Für die Übergangszeit (bis geeignete Höhenbäume und Spaltenquartiere entstehen) sind zusätzlich Fledermauskästen an geeigneten Stellen im Wald aufzuhängen.

Landschaftspflegerische Maßnahmen wie die Aufforstungen von Waldflächen sind zur Vermeidung des Schädigungsverbotes für die Fledermäuse nicht verpflichtend notwendig, sie tragen jedoch zu einer deutlichen Verbesserung der Nahrungsbedingungen für die Tiergruppe bei. Sie erhöhen insbesondere das Nahrungsangebot (Insekten).

Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen

- Zur Vermeidung von Verlusten bei Vögeln, werden notwendige Baumfällungen, Rückschnitt und Strauchrodungen nur außerhalb der Brutsaison von Oktober bis Februar durchgeführt.
- Rodung der Bäume in den Wintermonaten (Oktober bis Februar)

CEF-Maßnahmen

Im Frühjahr vor der Fällung der Bäume:

- Überprüfung ob in den vorhandenen Baumhöhlen Tiere vorhanden sind. Falls dies nicht der Fall ist werden die Baumhöhlen verschlossen.
- Aufhängen von Nistkästen

Verfasser: Dipl.-Ing. Arch. Klaus G. Windisch
Grünplanung Dr. Maurer

„Riederau – Sportplatz mit Schießanlage“
Anhang 2 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Baumfledermäuse: Abendsegler, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus

Fazit

Mit den vorgesehenen Maßnahmen ist keine dauerhafte, vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen (potenziellen) Fledermausbestände im Verfahrensgebiet zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Gebäudefledermäuse: Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus				
<u>Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)</u>				
Reg. RL BY: G	RL BY: n.g.	RL D: V	FFH-RL: II, IV	EHZ D KBR: günstig
<u>Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)</u>				
Reg. RL BY: k.A.	RL BY: n.g.	RL D: n.g.	FFH-RL: IV	EHZ D KBR: günstig
Artbeschreibung				
<u>Zwergfledermaus:</u>				
<p>Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in Dörfern als auch in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder auf Waldwegen ist sie nicht selten. Die Jagd findet i. d. R. in fünf bis 20 m Höhe statt.</p> <p>Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und Fensterläden, die Größe der Wochenstuben schwankt meistens zwischen 20 und 100 Individuen. Die Kolonien sind als Wochenstubenverbände organisiert und wechseln gelegentlich das Quartier, d. h. sie sind auf einen Quartierverbund angewiesen. Neubesiedlungen oder Aufgabe von Gebäudequartieren erfolgen oft spontan, es gibt jedoch auch Quartiere, die jahrzehntelang ohne Unterbrechung genutzt wurden.</p> <p>Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalten, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. Das legt nahe, dass Felsspalten die ursprünglichen Winterquartiere sind. Die Tiere sind in Spalten verborgen, nur die äußersten Tiere sind sichtbar. Winterquartiere können Massenquartiere sein, in denen mehrere Tausend Tiere aus einem größeren Einzugsgebiet überwintern.</p> <p>Einzelne Zwergfledermäuse oder auch Gruppen von Männchen findet man in ähnlichen Verstecken wie die Wochenstuben, darüber hinaus aber auch in Fledermauskästen (v. a. Flachkästen) in Wäldern. Die Tiere zeigen ein auffälliges Schwärmverhalten vor den Quartieren.</p> <p>Die Zwergfledermaus findet sich etwa im November in ihrem Winterquartier ein und verlässt dieses im März/April. Die Wochenstuben, in denen die Weibchen ihre 1-2 Jungen zur Welt bringen, werden ab April/Mai aufgesucht und häufig im Juli bereits wieder verlassen. Die Männchen machen im Sommer durch Balzflüge auf sich aufmerksam. Dabei stoßen sie auch für den Menschen hörbare Rufe aus, mit denen sie versuchen, ihr Paarungsrevier zu sichern.</p> <p>Zwergfledermäuse sind bekannt für so genannte "Invasionen". Damit werden individuenreiche Einflüge in ungeeignete Gebäudeteile bezeichnet. Dabei erkunden Jungtiere im Spätsommer potentielle (Winter)Quartiere und suchen ihre Umgebung nach Spaltenquartieren ab. Manchmal dringen sie dabei über gekippte Fenster, Entlüftungsrohre etc. in Wohnungen, Büros oder andere ungeeignete Räume ein. Gelegentlich sterben sie dabei in größerer Zahl, wenn sie nicht mehr ins Freie finden oder sich in Rohren, Blumenvasen usw. verstecken wollen, die zu Fallen werden.</p>				
<u>Kleine Bartfledermaus</u>				
<p>Da die Kleine Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand. Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen.</p> <p>Die Kleine Bartfledermaus jagt sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen. Dabei zeichnet sie ein schneller wendiger Flug aus, der in seiner Höhe stark variiert. Typisch für diese Fledermausart ist auch ein häufiger Wechsel zwischen verschiedenen Jagdgebieten, die sich in der Regel im Umkreis von 3 km um das Quartier befinden.</p> <p>Etwa Mitte April verlässt die Kleine Bartfledermaus ihr Winterquartier. Die Weibchen beziehen ab Mai ihre Wochenstubenquartiere, die oft erst im Juni die maximale Anzahl an adulten Tieren erreichen. Im Sommer sind auch bei Wochenstuben häufig Quartierwechsel zu beobachten, erkennbar an einer späten Besiedlung oder kurzen Aufenthaltsdauer der Kolonie am Gebäude. Je nach Möglichkeit und ausgelöst durch Witterungswechsel wird der Hangplatz gerne auch innerhalb eines Gebäudes gewechselt.</p> <p>An manchen Winterquartieren zeigt die Kleine Bartfledermaus im Sommer und Frühherbst ein ausgeprägtes Schwärmverhalten.</p> <p>Mitte Oktober bis Mitte November zieht sich die Kleine Bartfledermaus wieder in ihr Winterquartier zurück, wobei sie als Art gilt, die nur kurze Wanderungen unter 100 km zurück legt.</p>				
Altnachweise / Artenpotenzial				
<u>Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)</u>				

Gebäudefledermäuse: Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3210, 4321, 4421

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 6212

Mögliche Artenbetroffenheit

- MKZ 11 01 Neubau Gebäude G2
- MKZ 11 02 Neubau Gebäude G4
- MKZ 12 01 Neuanlage Straßen- und Parkplatzflächen SW
- MKZ 14 01 Erstellung Pflasterfläche P1

Aktuelle Bestandserfassung (Geländebegehung Juni 2009)

Eine Kartierung von Fledermäusen wurde nicht vorgenommen, da aufgrund der Kleinflächigkeit der Flächeninanspruchnahmen in den Waldbeständen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erwartet werden, die nicht durch entsprechende Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen verhindert werden könnten. Im Rahmen der Geländebegehungen wurde geprüft, ob grundsätzlich für „Baumfledermäuse“ geeignete Quartiere (Höhlenbäume) im Wirkraum der nachfolgenden Wegebaumaßnahmen vorkommen und welche Möglichkeiten der Vermeidung bestehen.

geplante Anlage/ Maßnahme (MKZ)	Untersuchungsflächen	Ergebnis
11 01 / 11 02 / 12 01/ 14 02	Wald mit Waldmantel (4321, 4421)	Vorkommen im Wald und Waldmantel möglich
11 01 / 11 02 / 12 01/ 14 02	Sportplatz mit Vereinsheim (6212)	Vorkommen von „Gebäudefledermäusen“ im Bereichs des Sportplatz möglich

Bei der Geländebegehung wurde festgestellt, dass einige Baumhöhlen von Vögeln belegt waren (Meisen, Spechte). Da aber potenzielle Quartierfunktion besteht, wird angenommen, dass die Fledermäuse im Bereich der oben genannten Baumaßnahmen vorkommen („worst case“- Betrachtung). D.h. es erfolgt - ohne Kartierung - eine Prüfung der einzelnen Verbotstatbestände mit entsprechenden Vorgaben für Vermeidungs- Verminderungs- oder CEF-Maßnahmen.

Mögliche Beeinträchtigungen / Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/ Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen

Die vorhabensbedingten Auswirkungen bedingen keine Zerschneidung von Ausbreitungskorridoren / Transitstrecken. Durch Bau und Betrieb werden zwar potenzielle Jagdhabitats (Wiesen) vorkommender Arten betroffen. Eine nachhaltige Verschlechterung der Erhaltungszustände lokaler Populationen ist jedoch auszuschließen

Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen

- Überprüfung vor Abbruch des heute bestehenden Vereinsheim auf potentielle Wohn- u. Überwinterungsquartiere von Fledermäusen im Vorfeld der Maßnahme.

CEF-Maßnahmen

-

Fazit

Mit den vorgesehenen Maßnahmen ist keine dauerhafte, vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen (potenziellen) Fledermausbestände im Verfahrensgebiet zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

3.5. Tagfalter

Tabelle 5 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum möglichen Tagfalter

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ ABR / KBR *1
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	1	KBR / FV
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	1	KBR / U2
2 potentielle Arten				

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- ABR = alpine Biogeographische Region,
- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

*1 Auswahl je nach Lage des UR

Gelbringfalter (Lopinga achine)		
Reg. RL BY: 2	RL BY: 2	RL D: 1 FFH-RL: IV EHZ D ABR: k.A.
Artbeschreibung		
<p>Den Lebensraum bilden lichte, nicht zu trockene und relativ luftfeuchte Wälder, die im Unterwuchs sehr grasreich sind. Dies sind in Südbayern oft quellige Hangwaldstandorte, mitunter auch lichte Fichten-Bergahorn-Wälder in feuchten bis frischen Hanglagen der Alpentäler, die aufgrund dieser Bedingungen natürlicherweise eine geringere Oberholzdeckung aufweisen. Auch licht bestockte Randbereiche von Mooren werden im voralpinen Hügel- und Moorland besiedelt (z. B. Ammer-Loisach-Hügelland, Isar-Inn-Schotterplatten). In Nordbayern hat die Art nahezu ausschließlich in Mittelwäldern überlebt. Die periodisch durchgeführte "Hiebe" und die Schonung von sog. Überhältern führt letztendlich zu niedrigen Oberholzdichten. Derart lichte Waldstrukturen ersetzen den Auwald als ursprünglichen Lebensraum.</p> <p>Gelbringfalter sind Eierstreuer, d.h. das Ei wird nicht an ein Substrat geheftet, sondern in die Vegetation fallen gelassen. Das Larvalhabitat bilden bodenfeuchte, in Ausnahmefällen auch frische Standorte mit dichtem Grasbestand in der Krautschicht. Mehrere Autoren geben eine Präferenz für Sauergräser an. Die Überwinterung erfolgt als halbwüchsige Raupe, die Verpuppung dann im Mai des folgenden Jahres.</p> <p>Der Gelbringfalter bildet nur eine Generation aus, deren Falter im Juni und Juli fliegen. Zu Beginn der Flugzeit kann man die Männchen oft an toten Kleintieren, wie z. B. Schnecken oder an Kot saugen sehen. Die Weibchen erscheinen etwa 10-12 Tage nach den Männchen und gehen nicht an Aas oder Kot. Blütenbesuche wurden bisher kaum registriert, z.B. an Himbeere und Liguster.</p>		
Altnachweise / Artenpotenzial		
<p>bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet; potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 4321,4421</p>		
Mögliche Artenbetroffenheit		
<p>MKZ 11 01 Neubau Gebäude G2 MKZ 11 02 Neubau Gebäude G4 MKZ 12 01 Neuanlage Straßen- und Parkplatzflächen SW MKZ 14 01 Erstellung Pflasterfläche P1</p>		
Aktuelle Bestandserfassung (Geländebegehung Oktober 2015)		
<p>Eine Kartierung vom Gelbringfalter wurde nicht vorgenommen. Im Rahmen der Geländebegehung im Oktober 2015 wurde geprüft, ob für der Gelbringfalter grundsätzlich geeignete Habitats in den Wirkräumen der geplanten Anlagen/Maßnahmen existieren.</p>		
geplante Anlage/ Maßnahme (MKZ)	Untersuchungsflächen	Ergebnis
11 01 / 11 02 / 12 01/ 14 02	Wald mit Waldmantel (4321, 4421)	Vorkommen im Waldmantel und Wald möglich
<p>Es wird angenommen, dass der Gelbringfalter im Wirkraum der oben genannten Baumaßnahmen vorkommt („worst case“- Betrachtung). D.h. es erfolgt - ohne Kartierung - eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit entsprechenden Vorgaben für Vermeidungs-/ Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen.</p>		
Mögliche Beeinträchtigungen / Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/ Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen		
Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Renaturierung von Auwäldern ▪ Erhaltung einer grasreichen Vegetation auf den meist frischen bis feuchten Böden. Unterlassung von Maßnahmen zur Trockenlegung oder andere Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes ▪ Überlassung von Windwurfflächen (oder anderweitig entstandenen Lichtungen) einer natürlichen Sukzessi- 		

Gelbringfalter (Lopinga achine)

on mit dem Ziel einer lichten Bestockung als Klimax

- Vermeidung von Nährstofffreisetzungen (Verlust potentieller Larvalhabitate) bei Reduktion des Oberholzes durch sukzessive Vorgehensweise

CEF-Maßnahmen

-

Fazit

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Wald-Wiesenvögelchen (<i>Coenonympha hero</i>)				
Reg. RL BY: 2	RL BY: 2	RL D: 1	FFH-RL: IV	EZH D ABR: k.A.
Artbeschreibung				
<p>Das Wald-Wiesenvögelchen besiedelt bevorzugt die Moore des Alpenvorlandes, den Waldrand oder auf Waldlichtungen gelegene Feuchtbrachen, Brachebereiche mit höheren Gehölzanteilen sowie die schmalen Saumbereiche zwischen Waldrand und offenen, gemähten Streuwiesenflächen. Die Krautschicht dominieren dabei Pfeifengras und Seggen. Hochstaudenreiche Feuchtbrachen meiden die Imagines weitgehend.</p> <p>Die Habitate in den Auen von Donau, Lech, Wertach und Isar sind Schneeheide-Kiefernwälder, Brennen und Flussschotterheiden. In Mittelwäldern des Steigerwaldes leben die letzten stabilen Populationen Nordbayerns auf wechselfeuchten Pfeifengras-Lichtungen.</p> <p>Wichtige Habitatfaktoren scheinen eine hohe Luftfeuchte bei gleichzeitig guter Besonnung zu sein. Junge Sukzessionsstadien mit Faulbaum- oder anderem Gehölzaufwuchs sind für viele bayerische Habitate charakteristisch.</p> <p>Wirtspflanzen und Larvalhabitate des Wald-Wiesenvögelchens sind noch immer nicht ausreichend bekannt. Eine lückige und inhomogene Struktur der Krautschicht mit offener Streu ist für die Eiablage von Bedeutung. Als Raupennahrung werden in der Literatur eine ganze Reihe verschiedener Süßgräser und Seggen angeführt. Die Raupe von <i>C. hero</i> überwintert meist im dritten Raupenstadium. Die Verpuppung erfolgt im fünften Larvenstadium Ende April/Anfang Mai als Stürzpuppe an Grasstängeln. Die Falter fliegen dann in einer Generation von Mitte Mai bis Anfang Juli, mit dem Höhepunkt im Juni.</p>				
Altnachweise / Artenpotenzial				
<p>bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;</p> <p>potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 2622,4421</p>				
Mögliche Artenbetroffenheit				
<p>MKZ 11 01 Neubau Gebäude G2</p> <p>MKZ 11 02 Neubau Gebäude G4</p> <p>MKZ 12 01 Neuanlage Straßen- und Parkplatzflächen SW</p> <p>MKZ 14 01 Erstellung Pflasterfläche P1</p>				
Aktuelle Bestandserfassung (Geländebegehung Oktober 2015)				
<p>Eine Kartierung vom Wald-Wiesenvögelchen wurde nicht vorgenommen. Im Rahmen der Geländebegehung im Oktober 2015 wurde geprüft, ob für Wald-Wiesenvögelchen grundsätzlich geeignete Habitate in den Wirkräumen der geplanten Anlagen/Maßnahmen existieren.</p>				
geplante Anlage/ Maßnahme (MKZ)	Untersuchungsflächen	Ergebnis		
11 01 / 11 02 / 12 01/ 14 02	Wald mit Waldmantel (4321, 4421)	Vorkommen im Waldmantel möglich		
<p>Es wird angenommen, dass das Wald-Wiesenvögelchen im Wirkraum der Baumaßnahmen vorkommt („worst case“- Betrachtung). D.h. es erfolgt - ohne Kartierung - eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit entsprechenden Vorgaben für Vermeidungs-/ Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen.</p>				
Mögliche Beeinträchtigungen / Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/ Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen				
Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Renaturierung von Auwäldern ▪ Erhaltung einer grasreichen Vegetation auf den meist frischen bis feuchten Böden. Unterlassung von Maßnahmen zur Trockenlegung oder andere Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes ▪ Überlassung von Windwurfflächen (oder anderweitig entstandenen Lichtungen) einer natürlichen Sukzession mit dem Ziel einer lichten Bestockung als Klimax 				

Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*)

- Vermeidung von Nährstofffreisetzungen (Verlust potentieller Larvalhabitate) bei Reduktion des Oberholzes durch sukzessive Vorgehensweise

CEF-Maßnahmen

-

Fazit

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

3.6. Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Tabelle 6 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum möglichen Vögel

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ ABR / KBR *1
Ökologische Gruppe: gehölzbrütende Vögel (Wald, Waldrand, sonstige Gehölze)				
Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	KBR / FV
Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	KBR / U2
Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	KBR / FV
Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	KBR / U2
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-		KBR / FV
Graureiher	Ardea cinerea	V	-	KBR / FV
Habicht	Accipiter gentilis	3	-	KBR / U1
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	KBR / ?
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	KBR / FV
Neuntöter	Lanius collurio	-	-	KBR / FV
Pirol	Oriolus oriolus	V	V	KBR / FV
Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	KBR / U2
Rotmilan	Milvus milvus	2	-	KBR / U2
Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	KBR / FV
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	V	KBR / FV
Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	KBR / FV
Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	KBR / FV
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	KBR / FV
Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	KBR / FV
Waldohreule	Asio otus	V	-	KBR / U1
Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	KBR / FV
Ökologische Gruppe: Arten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft, Bodenbrüter				
Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	KBR / U1
Braunkelchen	Saxicola rubetra	2	3	KBR / U2
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	KBR / 2
Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	KBR / FV
Goldammer	Emberiza citrinella	V		KBR / FV
Graumammer	Miliaria calandra	1	3	KBR / U2
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	3	V	KBR FV

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ ABR / KBR *1
Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	KBR / U1

Ökologische Gruppe: Höhlenbrüter				
Feldsperling	Passer montanus	V	V	KBR / FV
Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	KBR / U1
Grauspecht	Picus canus	3	2	KBR / U2
Grünspecht	Picus viridis	V	-	KBR / U1
Hohltaube	Columba oenas	V	-	KBR / FV
Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	KBR / U1
Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	KBR / U1
Rauhfußkauz	Aegolius funereus	V	-	KBR / FV
Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	KBR / FV
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	KBR / FV
Weißrückenspecht	Dendrocopos leuctos	2	2	KBR / U2
Wendehals	Jynx torquilla	3	2	KBR / U2
Ökologische Gruppe: Gebäudebrüter				
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	KBR / U1
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	KBR / U1
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	KBR / U1

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V Arten der Vorwarnliste
D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

ABR = alpine Biogeographische Region,
KBR = kontinentale biogeographische Region
FV günstig (favourable)
U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

*1 Auswahl je nach Lage des UR

Die Lebensraumausstattung lässt kein artenreiches oder artenschutzfachlich hochwertiges Gebiet erwarten. In diesem Fall erscheint eine flächendeckende Vogelkartierung nicht notwendig zu sein, wenn ein Vorkommen von allen 22 planungsrelevanten Vogelarten im gesamten Verfahrensgebiet angenommen wird („worst case“- Betrachtung). D.h. es erfolgt - ohne eine Bestandserfassung - eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit entsprechenden Vorgaben für Vermeidungs-/ Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen.

Um eine Betroffenheit der 22 planungsrelevanten Arten zu erörtern, werden die Arten den folgenden ökologischen Gruppen zugeordnet und gemeinsam abgehandelt. Die vier Gruppen sind oben in der Tabelle 6 dargestellt.

Größere bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen gibt es nur im Acker und Intensivgrünland, welches als Bruthabitat für bodenbrütende Vogelarten in Frage kommt. Kleinflächig werden auch Flächen in Gebüsch, Wäldern und Gewässern beansprucht. Arten der Siedlungsgebiete werden von den geplanten Anlagen/Maßnahmen nicht betroffen, da dort keine Flächeninanspruchnahmen stattfinden und auch keine Störwirkungen zu erwarten sind. Sie werden daher nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Für die planungsrelevanten Vogelarten des Flurneuordnungsverfahrens XX kommen folgende Wirkungen in Frage:

- Habitat- bzw. Revierverluste durch anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme:
Je nach Größe des Habitatverlustes im Vergleich zur noch vorhandenen Habitatfläche gibt es verschiedene Möglichkeiten der Beeinträchtigung: Wenn der Habitatverlust im Vergleich zur bestehenden Habitat- bzw. Reviergröße sehr klein ist, ist mit keiner Beeinträchtigung der Vogelart zu rechnen. Wenn der Habitatverlust im Vergleich zur bestehenden Habitat- bzw. Reviergröße groß ist, kann u.U. das betroffene Brutpaar ins Umfeld ausweichen, wenn dort geeignete Habitatbedingungen herrschen. Dies ist bei Vögeln mit ausgeprägtem Territorialverhalten aber nur dann möglich, wenn die benachbarten Reviere nicht bereits besetzt sind. Je dichter die betroffene Vogelart im Verfahrensgebiet siedelt, umso unwahrscheinlicher können betroffene Brutpaare auf benachbarte, scheinbar geeignete Habitatflächen ausweichen. Bei hohen Brutpaardichten ist daher statt eines Ausweichens eher von der Aufgabe von Revieren auszugehen. Die Aufgabe von Revieren bedeutet i.d.R. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Verfahrensgebiet.
- Habitat- bzw. Revierverluste durch mögliche Meidungsreaktionen:
Bei der Neuerschließung eines Gebietes durch Straßen oder Wege kann es bei störungsempfindlichen Arten zu Meidungsreaktionen kommen. Insbesondere die Störwirkungen durch Freizeitnutzung (Spaziergänger mit Hunden, Fahrradfahrer) können dazu führen, dass Vögel wegnaheliche Bereiche meiden, was einem Habitatverlust entspricht. Wenn aufgrund von fehlenden geeigneten Habitatflächen oder aufgrund von bereits direkt besetzten benachbarten Revieren kein Ausweichen möglich ist, kann der Habitatverlust auch zu entsprechenden Revierverlusten führen.

Habitat- bzw. Revierverluste durch Standortveränderungen sind für die planungsrelevanten Vogelarten des Verfahrens nicht relevant, da sie zu kleinflächig sind, um für die im Verhältnis zum Ausmaß der Standortveränderungen großräumig agierenden Vögel wirksam zu werden.

Revierverluste können grundsätzlich dadurch kompensiert werden, indem entweder neue geeignete Habitatflächen geschaffen werden (zusätzlicher Lebensraum) oder bestehende suboptimale Habitate entsprechend optimiert werden, um die Siedlungsdichte bzw. den Bruterfolg zu erhöhen.

Bodenbrütende Vogelarten der Agrar- und Ruderalflächen: Berglaubsänger, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Goldammer, Grauammer, Wachtel, Waldschnepfe, Wiesenpieper

<u>Berglaubsänger (Phylloscopus bonelli)</u>				
Reg. RL BY: n.g.	RL BY: n.g.	RL D: n.g.	VS-RL: Art. 1, Art. 4(2)	EHZ D KBR: ungünstig - schlecht
<u>Braunkehlchen (Saxicola rubetra)</u>				
Reg. RL BY: 2	RL BY: 2	RL D: 3	VS-RL: Art.1, Art. 4(2)	EHZ D KBR: ungünstig - schlecht
<u>Feldlerche (Alauda arvensis)</u>				
Reg. RL BY: 3	RL BY: 3	RL D: 3	VS-RL: Art. 1	EHZ D KBR: ungünstig – schlecht
<u>Feldschwirl (Locustella naevia)</u>				
Reg. RL BY: k.A.	RL BY: n.g.	RL D: V	VS-RL: Art.1	EHZ D KBR: günstig
<u>Goldammer (Emberiza citrinella)</u>				
Reg. RL BY: 3	RL BY: V	RL D: n.g.	VS-RL: Art.1	EHZ D KBR: günstig
<u>Grauammer (Miliaria calandra)</u>				
Reg. RL BY: 0	RL BY: 1	RL D: 3	VS-RL: Art.1, Art. 4(2)	EHZ D KBR: ungünstig - schlecht
<u>Waldschnepfe (Scolopax rusticola)</u>				
Reg. RL BY: V	RL BY: V	RL D: V	VS-RL: Art.1, Art. 4(2)	EHZ D KBR: günstig
<u>Wiesenpieper (Anthus pratensis)</u>				
Reg. RL BY: k.A.	RL BY: V	RL D: V.	VS-RL: Art.1, Art. 4(2)	EHZ D KBR: ungünstig - unzureichend

Artbeschreibung

Die bodenbrütenden Arten der Agrar- und Ruderalflächen (gemeinhin als „Wiesenbrüter“ bezeichnet) wie Braunkehlchen, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Schafstelze und Wachtel nutzen als Bruthabitat neben extensiv bewirtschafteten Flächen (z.B. Extensivwiesen und -weiden, Gras- und Krautfluren) auch intensiv genutzte Agrarflächen (Acker, Intensivgrünland). Während die Brutplätze von Feldlerche, Kiebitz, Schafstelze und Wachtel auch inmitten von Ackerflächen liegen, befinden sich die Brutplätze des Braunkehlchens und des Rebhuhns eher am Rande von Saumstrukturen (wie z.B. Ackerlandstreifen, Hecken). Wegen ihrer Neststandorte sind die Bodenbrüter in besonderem Maße durch die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung gefährdet. Ackerbrüter erleiden Brutverluste vor allem durch zahlreiche Bodenbearbeitungsschritte über relativ lange Zeiträume, zu dichte Saatreihen und Nahrungsmangel durch Biozid- und Herbizideinsatz. Infolge der zunehmenden Intensivierung der Grünlandwirtschaft erfolgen Revierverschlechte auf Wiesen und Weiden vor allem durch frühzeitiges und häufiges Mähen (Mahd vor Anfang Juni), zu dichte Vegetation (Düngereinsatz) oder durch hohe Viehdichten. Die Feldlerche ist eine der wenigen Arten, die im Intensivgrünland gelegentlich noch brüten kann. Die übrigen hier betrachteten Bodenbrüter haben mittlerweile ihre Brutplätze weitgehend von Wiesen und Weiden auf Ackerflächen verlagert (Umstellung von Wiesen- auf Ackerbruten).

Das Vorkommen von Bodenbrütern auf den Agrarflächen ist somit in erster Linie von der aktuellen Nutzung bzw. Nutzungsintensität abhängig. Die Nutzung ist aber keine Konstante, sondern kann sich von Jahr zu Jahr ändern. Es ist daher mit keiner flächendeckenden und gleichbleibenden Verteilung der Bodenbrüter im Verfahrensgebiet zu rechnen.

Altnachweise / Artenpotenzial

Berglaubsänger (Phylloscopus bonelli)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 4421

Braunkehlchen (Saxicola rubetra)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 2622, 3120

Feldlerche (Alauda arvensis)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 2622

Feldschwirl (Locustella naevia)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 2622, 4421

Goldammer (Emberiza citrinella)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;

Bodenbrütende Vogelarten der Agrar- und Ruderalflächen: Berglaubsänger, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Goldammer, Grauammer, Wachtel, Waldschnepfe, Wiesenpieper

potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 2622, 3120, 3210, 4321, 4421, 6212, 6310

Grauammer (Miliaria calandra)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;

potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3120

Waldschnepfe (Scolopax rusticola)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;

potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 4321, 4421

Wiesenpieper (Anthus pratensis)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;

potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3210

Mögliche Artenbetroffenheit

MKZ 11 01 Neubau Gebäude G2

MKZ 11 02 Neubau Gebäude G4

MKZ 12 01 Neuanlage Straßen- und Parkplatzflächen SW

MKZ 14 01 Erstellung Pflasterfläche P1

Aktuelle Bestandserfassung

keine aktuelle Bestandserfassung (siehe Einleitung)

Mögliche Beeinträchtigungen / Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/ Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen

Vorübergehende baubedingte Flächeninanspruchnahmen stellen speziell für die Bodenbrüter keine Beeinträchtigung dar, solange die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern dadurch vermieden wird, dass der Beginn der Bodenarbeiten (Abschieben des Oberbodens) und/oder die Fortsetzung der Bauarbeiten nach längeren Arbeitspausen (wegen der Wiederbesiedlung der entstehenden Brach- und Offenlandflächen) außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten erfolgt (also nicht zwischen Anfang März und Ende Juli). Nach Baufertigstellung können die beanspruchten Flächen wieder als Brutplatz genutzt werden.

Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen

- Zur Vermeidung von Verlusten bei Vögeln, werden notwendige Baumfällungen, Rückschnitt und Strauchrodungen nur außerhalb der Brutsaison von Oktober bis Februar durchgeführt.
- Zum Schutz von bodenbrütenden Arten werden Erdarbeiten ebenfalls außerhalb der Brutperiode (August bis Februar) durchgeführt.

CEF-Maßnahmen

-

Fazit:

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen kann eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der (potenziell vorhandenen) Bodenbrüter im Verfahrensgebiet verhindert werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Arten an oder in Gebüsch und Wäldern: Baumfalke, Baumpieper, Blaukehlchen, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Graureiher, Habicht, Klappergrasmücke, Kuckuck, Neuntöter, Pirol, Raubwürger, Rotmilan, Saatkrähe, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Trauerschnäpper, Turteltaube, Waldohr, Wespenbussard

<u>Baumfalke (falco subbuteo)</u>	Reg. RL BY: V	RL BY: V	RL D: 3	VS-RL: Art.1, Art. 4(2)	EHZ D KBR: günstig
<u>Baumpieper (Anthus trivialis)</u>	Reg. RL BY: V	RL BY: V	RL D: V	VS-RL: Art. 4(2)	EHZ D KBR: ungünstig - schlecht
<u>Blaukehlchen (Luscinia svecica)</u>	Reg. RL BY: 2	RL BY: V	RL D: V	VS-RL: Art.1, Anhang I	EHZ D KBR: günstig
<u>Bluthänfling (Carduelis cannabina)</u>	Reg. RL BY: 3	RL BY: 3	RL D: V	VS-RL: Art.1	EHZ D KBR: ungünstig - schlecht
<u>Dorngrasmücke (Sylvia communis)</u>	Reg. RL BY: k.A.	RL BY: n.g.	RL D: n.g.	VS-RL: Art.1	EHZ D KBR: günstig
<u>Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)</u>	Reg. RL BY: 3	RL BY: 3	RL D: n.g.	VS-RL: Art.1, Art. 4 (2)	EHZ D KBR: ungünstig - unzureichend
<u>Graureiher (Ardea cinerea)</u>	Reg. RL BY: k.A.	RL BY: V	RL D: n.g.	VS-RL: Art.1, Art. 4 (2)	EHZ D KBR: günstig
<u>Habicht (Accipiter gentilis)</u>	Reg. RL BY: 3	RL BY: 3	RL D: n.g.	VS-RL: Art. 1	EHZ D KBR: ungünstig - unzureichend
<u>Klappergrasmücke (Sylvia curruca)</u>	Reg. RL BY: V	RL BY: V	RL D: n.g.	VS-RL: Art.1	EHZ D KBR: k.A.
<u>Kuckuck (Cuculus canorus)</u>	Reg. RL BY: V	RL BY: V	RL D: V	VS-RL: Art.1	EHZ D KBR: günstig
<u>Neuntöter (Lanius collurio)</u>	Reg. RL BY: k.A.	RL BY: n.g.	RL D: n.g.	VS-RL: Art.1, Anhang I	EHZ D KBR: günstig
<u>Pirol (Oriolus oriolus)</u>	Reg. RL BY: V	RL BY: V	RL D: V	VS-RL: Art. 1, Art. 4 (2)	EHZ D KBR: günstig
<u>Raubwürger (Lanius excubitor)</u>	Reg. RL BY: 3	RL BY: 3	RL D: V	VS-RL: Art. 1, Art. 4(2)	EHZ D KBR: ungünstig - schlecht
<u>Rotmilan (Milvus milvus)</u>	Reg. RL BY: 1	RL BY: 2	RL D: n.g.	VS-RL: Art.1, Anhang I	EHZ D KBR: ungünstig - schlecht
<u>Saatkrähe (Corvus frugilegus)</u>	Reg. RL BY: 2	RL BY: V	RL D: n.g.	VS-RL: Art.1	EHZ D KBR: günstig
<u>Schwarzkehlchen (Saxicola torquata)</u>	Reg. RL BY: 3	RL BY: 3	RL D: V	VS-RL: Art. 1, Art. 4 (2)	EHZ D KBR: günstig
<u>Schwarzmilan (Milvus migrans)</u>	Reg. RL BY: 3	RL BY: 3	RL D: n.g.	VS-RL: Art.1, Anhang I	EHZ D KBR: günstig
<u>Schwarzstorch (Ciconia nigra)</u>	Reg. RL BY: 1	RL BY: 3	RL D: n.g.	VS-RL: Art.1, Anhang I	EHZ D KBR: günstig
<u>Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca)</u>	Reg. RL BY: k.A.	RL BY: n.g.	RL D: n.g.	VS-RL: Art.1, Art. 4 (2)	EHZ D KBR: günstig
<u>Turteltaube (Streptopelia turtur)</u>	Reg. RL BY: k.A.	RL BY: V	RL D: 3	VS-RL: Art. 1, Art. 4 (2)	EHZ D KBR: günstig
<u>Waldohreule (Asio otus)</u>	Reg. RL BY: 3	RL BY: V	RL D: n.g.	VS-RL: Art.1, Art. 4 (2)	EHZ D KBR: ungünstig - unzureichend
<u>Wespenbussard (Pernis apivorus)</u>	Reg. RL BY: 3	RL BY: 3	RL D: V	VS-RL: Art. 1, Anhang I	EHZ D KBR: günstig

Arten an oder in Gebüsch und Wäldern: Baumfalke, Baumpieper, Blaukehlchen, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Graureiher, Habicht, Klappergrasmücke, Kuckuck, Neuntöter, Pirol, Raubwürger, Rotmilan, Saatkrähe, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Trauerschnäpper, Turteltaube, Waldohr, Wespenbussard

Artbeschreibung

Arten dieser Gruppe brüten sowohl in kleineren Büschen und Gehölzen als auch in Bäumen und Wäldern (v.a. Raubvögel). Gerade die Raubvögel wie Milane oder Falken benötigen strukturreiche Landschaft. Die Waldstrukturen werden für Nistplätze benötigt und dienen Offenstandorten zur Jagd.

Arten wie die Dorngrasmücke oder Klappergrasmücke brüten in offenen und halboffenen Landschaften in Gebüsch, Gehölzen oder Hecken.

Altnachweise / Artenpotenzial

Baumfalke (falco subbuteo)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3210, 4321, 4421

Baumpieper (Anthus trivialis)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3120, 3210, 4421, 6212, 6310

Blaukehlchen (Luscinia svecica)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 2622

Bluthänfling (Carduelis cannabina)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3120, 3210, 4421, 6212, 6310

Dorngrasmücke (Sylvia communis)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet XX in folgenden SNK+Typen: 2520, 3120, 3210, 6212

Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3210, 4321, 4421

Graureiher (Ardea cinerea)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3210, 4321

Habicht (Accipiter gentilis)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 4321, 4421

Klappergrasmücke (Sylvia curruca)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3210, 4421, 6212

Kuckuck (Cuculus canorus)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 2622, 3120, 3210, 4321, 4421, 6212

Neuntöter (Lanius collurio)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3210

Pirol (Oriolus oriolus)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3210, 4321, 4421

Raubwürger (Lanius excubitor)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3120, 3210, 4421, 6212, 6310

Rotmilan (Milvus milvus)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3210, 4321, 4421

Saatkrähe (Corvus frugilegus)

Arten an oder in Gebüsch und Wäldern: Baumfalke, Baumpieper, Blaukehlchen, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Graureiher, Habicht, Klappergrasmücke, Kuckuck, Neuntöter, Pirol, Raubwürger, Rotmilan, Saatkrähe, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Trauerschnäpper, Turteltaube, Waldohr, Wespenbussard

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3210, 4321, 4421
Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 2622, 3120
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3210, 4321, 4421
Schwarzstorch (*Cicconia nigra*)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 4321, 4421
Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3210, 4321, 4421
Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3120, 3210, 4321, 4421
Waldohreule (*Asio otus*)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3120, 3210, 4421, 6212, 6310
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 4321, 4421

Mögliche Artenbetroffenheit

MKZ 11 01 Neubau Gebäude G2
MKZ 11 02 Neubau Gebäude G4
MKZ 12 01 Neuanlage Straßen- und Parkplatzflächen SW
MKZ 14 01 Erstellung Pflasterfläche P1

Aktuelle Bestandserfassung

keine aktuelle Bestandserfassung (siehe Einleitung)

Mögliche Beeinträchtigungen / Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/ Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen

Im Zuge der Baufeldräumung werden bei den nachfolgend genannten Anlagen/Maßnahmen insgesamt ca. 0,1 ha (1.000 m²) Wald bau- und anlagebedingt beseitigt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass hierdurch Brutplätze (Fortpflanzungsstätten) von Gehölz- Waldarten beseitigt werden. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern kann durch eine vollständige Abholzung außerhalb der Brutsaison vermieden werden (nicht von Ende Februar bis Ende Juli).

Bei den meisten Waldverlusten handelt es sich um kleine und randliche Flächen, die an größere Waldbestände angrenzen. Das Brutplatzangebot ist hier nicht limitierend, so dass bei einer evtl. Betroffenheit Gehölzarten zum Brüten auf direkt angrenzende Gehölz- oder Waldbereiche ausweichen können. Da die einzelnen Habitatverluste deutlich kleinflächiger als die durchschnittlichen Reviergrößen der betrachteten Vogelarten sind, ist auch von keinem Revierverlust auszugehen. Eine Ausnahme bildet der Verlust der gesamten Gehölzgruppe. Hier ist ein Revierverlust von allen Arten dieser Artengruppe möglich, da das Gehölz isoliert steht und kein Ausweichen möglich ist. Ohne entsprechende Gegenmaßnahmen ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Bestände zumindest im engeren Umfeld der geplanten Anlage/ Maßnahme auszugehen.

Mit den vorgesehenen Landschaftspflegemaßnahmen kann eine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Gehölz- und Waldarten verhindert werden. Mit den Aufforstungen entstehen mittel- bis langfristig neue Brutplatzange-

Arten an oder in Gebüsch und Wäldern: Baumfalke, Baumpieper, Blaukehlchen, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Graureiher, Habicht, Klappergrasmücke, Kuckuck, Neuntöter, Pirol, Raubwürger, Rotmilan, Saatkrähe, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Trauerschnäpper, Turteltaube, Waldohr, Wespenbussard

bote für Gehölz und waldbewohnende Vogelarten. Da es sich bei den möglicherweise betroffenen Vogelarten um keine gefährdeten Arten nach der Roten Liste Bayern und Deutschlands handelt, ist davon auszugehen, dass zwischen den bau- und anlagebedingten Habitatverlusten und der Dauer bis die Gehölze geeignete Bruthabitate bilden (Entwicklungszeit von 5 bis 15 Jahren) kein Habitatengpass entsteht. Auf lange Sicht ist eine gleichbleibende Revierdichte anzunehmen. Unter diesen Umständen können die Landschaftspflegemaßnahmen auch als CEF-Maßnahmen gelten!

Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen

- Aufforstungen MKZ 22 01 und 23 01
- Zur Vermeidung von Verlusten bei Vögeln, werden notwendige Baumfällungen, Rückschnitt und Strauchrodungen nur außerhalb der Brutsaison von Oktober bis Februar durchgeführt.

CEF-Maßnahmen

-

Fazit

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist keine dauerhafte, vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der (potenziell vorhandenen) Baum- und Gehölzbrüter im Verfahrensgebiet zu erwarten. Es werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Höhlenbrütende Vogelarten : Feldsperling, Gänsesäger, Grauspecht, Grünspecht, Hohltaube, Kleinspecht, Mittelspecht, Rauhfußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Weißrückenspecht, Wendehals

<u>Feldsperling (Passer montanus)</u>	Reg. RL BY: V	RL BY: V	RL D: V	VS-RL: Art.1	EHZ D KBR: günstig
<u>Gänsesäger (Mergus merganser)</u>	Reg. RL BY: 2	RL BY: 2	RL D: 2	VS-RL: Art.1, Art. 4(2)	EHZ D KBR: ungünstig - unzureichend
<u>Grauspecht (Picus canus)</u>	Reg. RL BY: V	RL BY: 3	RL D: 2	VS-RL: Art.1, Anhang I	EHZ D KBR: ungünstig - schlecht
<u>Grünspecht (Picus viridis)</u>	Reg. RL BY: V	RL BY: V	RL D: n.g.	VS-RL: Art. 1	EHZ D KBR: ungünstig - schlecht
<u>Hohltaube (Columba oenas)</u>	Reg. RL BY: 3	RL BY: V	RL D: n.g.	VS-RL: Art.1, Art. 4(2)	EHZ D KBR: günstig
<u>Kleinspecht (Drycopus minor)</u>	Reg. RL BY: V	RL BY: V	RL D: V	VS-RL: Art. 1, Art. 4(2)	EHZ D KBR: ungünstig - unzureichend
<u>Mittelspecht (Dendrocopos medius)</u>	Reg. RL BY: 1	RL BY: V	RL D: n.g.	VS-RL: Art.1, Anhang I	EHZ D KBR: ungünstig - unzureichend
<u>Rauhfußkauz (Aegolius funereus)</u>	Reg. RL BY: V	RL BY: V	RL D: n.g.	VS-RL: Art.1, Anhang I	EHZ D KBR: ungünstig - unzureichend
<u>Schwarzspecht (Dyocopus martius)</u>	Reg. RL BY: k.A.	RL BY: V	RL D: V.	VS-RL: Art.1, Art. 4(2)	EHZ D KBR: ungünstig – unzureichend
<u>Sperlingskauz (Glaucidium passerinum)</u>	Reg. RL BY: V	RL BY: V	RL D: n.g.	VS-RL: Art.1, Anhang I	EHZ D KBR: günstig
<u>Weißrückenspecht (Dendrocopos leuctos)</u>	Reg. RL BY: 2	RL BY: 2	RL D: 2	VS-RL: Art.1, Anhang I	EHZ D KBR: ungünstig - schlecht
<u>Wendehals (Jynx torquilla)</u>	Reg. RL BY: 3	RL BY: 3	RL D: 2	VS-RL: Art.1, Art. 4(2)	EHZ D KBR: ungünstig - schlecht

Artbeschreibung

Höhlenbrütende Arten legen selbst Höhlen in Bäumen an. (v.a. Spechte) oder benutzen zur Brut bereits vorhandene Höhlungen in hohlen Bäumen. Es auch oft der Fall, dass leerstehende Spechthöhlen von anderen Höhlenbrütern genutzt werden. (z.B. Hohltaube, Rauhfußkauz. Besonders wichtig ist ein möglichst ausgeprägter Altholzbestand im Lebensraum. Bevorzugt werden zumeist Laubbäume jedoch können auch Laubbäume besiedelt werden.

Altnachweise / Artenpotenzial

Feldsperling (Passer montanus)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3120, 3210, 4421, 6212, 6310

Gänsesäger (Mergus merganser)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3210, 4321

Grauspecht (Picus canus)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3120, 4321, 4421

Grünspecht (Picus viridis)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3120, 4321, 4421

Hohltaube (Columba oenas)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;
potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3210, 4321, 4421

Kleinspecht (Drycopus martius)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;

Höhlenbrütende Vogelarten : Feldsperling, Gänsesäger, Grauspecht, Grünspecht, Hohлтаube, Kleinspecht, Mittelspecht, Rauhfußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Weißrückenspecht, Wendehals

potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3120, 3210, 4321, 4421

Mittelspecht (*Dendrocopos minor*)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;

potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 4321, 4421

Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;

potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 4321

Schwarzspecht(*Dyocopus martius*)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;

potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 4321, 4421

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;

potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 4321

Weißrückenspecht (*Dendrocopos leuctos*)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;

potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 4321

Wendehals (*Jynx torquilla*)

bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet;

potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3120, 3210, 4421, 6211

Mögliche Artenbetroffenheit

MKZ 11 01 Neubau Gebäude G2

MKZ 11 02 Neubau Gebäude G4

MKZ 12 01 Neuanlage Straßen- und Parkplatzflächen SW

MKZ 14 01 Erstellung Pflasterfläche P1

Aktuelle Bestandserfassung

keine aktuelle Bestandserfassung (siehe Einleitung)

Mögliche Beeinträchtigungen / Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/ Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen

Es wurden Höhlen in Altbäumen gefunden, welche Höhlenbrütern bewohnt sein könnten.

Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen

- Rodung der Bäume in den Wintermonaten (Oktober bis Februar)

CEF-Maßnahmen

Im Frühjahr vor der Fällung der Bäume:

- Überprüfung ob in den vorhandenen Baumhöhlen Tiere vorhanden sind. Falls dies nicht der Fall ist werden die Baumhöhlen verschlossen.
- Aufhängen von Nistkästen

Fazit:

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen kann eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der (potenziell vorhandenen) Höhlenbrüter im Verfahrensgebiet verhindert werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Gebäudebrütende Vogelarten : Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe				
<u>Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)</u>				
Reg. RL BY: 3	RL BY: 3	RL D: n.g.	VS-RL: Art.1, Art. 4 (2)	EHZ D KBR: ungünstig - unzureichend
<u>Mehlschwalbe (Delichon urbicum)</u>				
Reg. RL BY: V	RL BY: V	RL D: V	VS-RL: Art.1	EHZ D KBR: ungünstig - unzureichend
<u>Rauchschwalbe (Hirundo rustica)</u>				
Reg. RL BY: k.A.	RL BY: V	RL D: V	VS-RL: Art.1	EHZ D KBR: ungünstig - unzureichend
Artbeschreibung				
Gartenrotschwanz: Gartenrotschwanz kann auch in Bäumen in Brüten oder auch Freibrüter in Bäumen oder am Boden Brüten. Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind. Brutzeit: April bis August				
Mehlschwalbe Über allen mehr oder weniger offenen Landschaften von der Ebene bis in die Voralpen und Alpentäler jagen Mehlschwalben in vielen Gebieten zusammen mit Rauchschwalben. Brutplätze vorwiegend in ländlichen Siedlungen, aber auch häufiger als bei Rauchschwalbe in Randbereichen der Städte. Neigung zu dichter Koloniebildung. Nester sind meist an Gebäuden unter Vorsprüngen. Brutzeit: Mai bis September				
Rauchschwalbe Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht. Brutzeit: April bis September				
Altnachweise / Artenpotenzial				
<u>Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)</u> bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet; potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 3210, 4321, 4421				
<u>Mehlschwalbe (Delichon urbicum)</u> bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet; potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 6212				
<u>Rauchschwalbe (Hirundo rustica)</u> bisher keine Nachweise im Verfahrensgebiet; potenzielles Vorkommen im Verfahrensgebiet in folgenden SNK+Typen: 6212				
Mögliche Artenbetroffenheit				
MKZ 11 01 Neubau Gebäude G2 MKZ 11 02 Neubau Gebäude G4 MKZ 12 01 Neuanlage Straßen- und Parkplatzflächen SW MKZ 14 01 Erstellung Pflasterfläche P1				
Aktuelle Bestandserfassung				
keine aktuelle Bestandserfassung (siehe Einleitung)				
Mögliche Beeinträchtigungen / Prüfung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/ Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen				
Die vorhabensbedingten Auswirkungen bedingen keine Zerschneidung von Ausbreitungskorridoren / Transitstrecken. Durch Bau und Betrieb werden zwar potenzielle Jagdhabitats (Wiesen) vorkommender Arten betroffen. Eine nachhaltige Verschlechterung der Erhaltungszustände lokaler Populationen ist jedoch auszuschließen				
<u>Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen</u>				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überprüfung vor Abbruch des heute bestehenden Vereinsheim auf potentielle Wohn- u. Überwinterungsquartiere von 				

Verfasser: Dipl.-Ing. Arch. Klaus G. Windisch
Grünplanung Dr. Maurer

„Riederau – Sportplatz mit Schießanlage“
Anhang 2 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Geäudebrütende Vogelarten : Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

Fledermäusen im Vorfeld der Maßnahme

CEF-Maßnahmen

-

Fazit:

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen kann eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der (potenziell vorhandenen) Gebäudebrüter im Verfahrensgebiet verhindert werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

4. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung nach §45 Abs. 7 BNatSchG

4.1. Prüfung zumutbarer Alternativen

Entsprechend den Handlungsempfehlungen der saP ist zu prüfen, inwieweit die vorgeschlagene Planungslösung hinsichtlich der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten die insgesamt günstigste Lösung darstellt.

Die vorgeschlagene Situierung von Wegen und Gebäuden sowie der Sportflächen führt nach Variantenprüfung zum geringsten Eingriff. Es ist nicht mit einer dauerhaften Verschlechterung der Erhaltungszustände zu rechnen. Vorhandene Strukturen werden aufgewertet und dauerhaft gesichert.

4.2. Wahrung der Erhaltungszustände

Von den im Anhang IV FFH Richtlinie aufgeführten Arten sind die nachfolgend aufgeführten Säugetiere, Reptilien, Käfer und Tagfalter von der geplanten Maßnahme grundsätzlich betroffen.

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen (Schaffung aufgewerteter Ausweichlebensräume, Beschränkung des Eingriffszeitraumes) werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt.

4.2.1. Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie – Käfer

Tabelle 7: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand Käfer

Artnamen		Verbotstatbestände § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeographische Region ABR/ KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	-, V	C	C	k.A.	k.A.

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

Erhaltungszustand der lokalen Population: **A** hervorragender Erhaltungszustand;

B guter Erhaltungszustand,

C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Erhaltungszustand Biogeographische Region: vgl. Tabelle 1

k.A. keine Auswirkung

4.2.2. Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie – Reptilien

Tabelle 8: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand Reptilien

Artnamen		Verbotstatbestände § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeographische Region ABR/ KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	-, V	C	C	k.A.	k.A.

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

Erhaltungszustand der lokalen Population: **A** hervorragender Erhaltungszustand;

B guter Erhaltungszustand,

C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Erhaltungszustand Biogeographische Region: vgl. Tabelle 1

k.A. keine Auswirkung

4.2.3. Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie – Säugetiere

Tabelle 9: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für Säugetiere

Artname		Verbotstatbestände § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeographische Region ABR/ KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-, V	C	C	k.A.	k.A.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-, V	C	B	k.A.	k.A.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	-, V	C	C	k.A.	k.A.
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-, V	C	C	k.A.	k.A.
Wasserfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-, V	C	C	k.A.	k.A.

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

Erhaltungszustand der lokalen Population: A hervorragender Erhaltungszustand;

B guter Erhaltungszustand,

C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Erhaltungszustand Biogeographische Region: vgl. Tabelle 1

k.A. keine Auswirkung

4.2.4. Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie – Tagfalter

Tabelle 10: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für Tagfalter

Artname		Verbotstatbestände § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeographische Region ABR/ KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	-, V	C	C	k.A.	k.A.
Wald-Wiesenvogelchen	<i>Coenonympha hero</i>	-, V	C	C	k.A.	k.A.

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

Erhaltungszustand der lokalen Population: A hervorragender Erhaltungszustand;

B guter Erhaltungszustand,

C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Erhaltungszustand Biogeographische Region: vgl. Tabelle 1

k.A. keine Auswirkung

4.2.5. Vögel nach Anhang E der FFH-Richtlinie

Tabelle 11: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für Vögel

Artnamen		Verbotstatbestände § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeographische Region ABR/ KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Baumfalke	Falco subbuteo	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Baumpieper	Anthus trivialis	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Blauehlchen	Luscinia svecica	-, V	C	B	k.A.	k.A.
Bluthänfling	Carduelis cannabina	-, V	C	C	k.A.	k.A.
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Graureiher	Ardea cinerea	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Habicht	Accipiter gentilis	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Kuckuck	Cuculus canorus	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Neuntöter	Lanius collurio	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Pirol	Oriolus oriolus	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Raubwürger	Lanius excubitor	-, V	C	C	k.A.	k.A.
Rotmilan	Milvus milvus	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Saatkrähe	Corvus frugilegus	-, V	C	B	k.A.	k.A.
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Schwarzmilan	Milvus migrans	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Schwarzstorch	Ciconia nigra	-, V	C	B	k.A.	k.A.
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Turteltaube	Streptopelia turtur	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Waldohreule	Asio otus	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Wespenbussard	Pernis apivorus	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Braunkelchen	Saxicola rubetra	-, V	C	C	k.A.	k.A.
Feldlerche	Alauda arvensis	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Feldschwirl	Locustella naevia	-, V	B	B	k.A.	k.A.

Artnamen		Verbotstatbestände § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	biogeographische Region ABR/ KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Goldammer	Emberiza citrinella	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Grauammer	Miliaria calandra	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Wiesenpieper	Anthus pratensis	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Feldsperling	Passer montanus	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Gänsesäger	Mergus merganser	-, V	C	C	k.A.	k.A.
Grauspecht	Picus canus	-, V	C	B	k.A.	k.A.
Grünspecht	Picus viridis	-, V	C	C	k.A.	k.A.
Hohltaube	Columba oenas	-, V	C	B	k.A.	k.A.
Kleinspecht	Dryobates minor	-, V	C	C	k.A.	k.A.
Mittelspecht	Dendrocopos medius	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Rauhfußkauz	Aegolius funereus	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Schwarzspecht	Drycopus martius	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Weißrückenspecht	Dendrocopos leuctos	-, V	C	C	k.A.	k.A.
Wendehals	Jynx torquilla	-, V	C	C	k.A.	k.A.
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	-, V	C	C	k.A.	k.A.
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	-, V	B	B	k.A.	k.A.
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	-, V	B	C	k.A.	k.A.

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

Erhaltungszustand der lokalen Population: **A** hervorragender Erhaltungszustand;

B guter Erhaltungszustand,

C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Erhaltungszustand Biogeographische Region: vgl. Tabelle 1

k.A. keine Auswirkung

5. Gutachterliches Fazit

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden die potentiell vorhandenen Tierpopulationen aus dem Eingriffsbereich geschont. Das Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht verletzt.

Hinsichtlich dem Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 ist zu differenzieren zwischen der Schädigung von Individuen (§44 Abs. 1 Nr. 1), die durch die vorgenannten Maßnahmen vermieden wird, und der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3), welche durch die Baumaßnahmen grundsätzlich erfüllt sind. In Verbindung mit § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG stellt dies jedoch keine Verbotsverletzung dar, da „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“, da sowohl im gesamten an den Maßnahmenbereich angrenzenden Gleisbereich gleichartige Strukturen vorhanden sind.

Nachdem im Vorhabenbereich keine wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen vorkommen, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 4 ausgeschlossen werden.

Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie sind in ihren potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen, durch die Vermeidungsmaßnahmen können Auswirkungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen ausgeschlossen werden.

Die Wiederherstellungs- und Gestaltungsmaßnahmen verbessern vorhandene Strukturen.

Verfahrensschritte für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind demnach nicht erforderlich.

Verfasser: Dipl.-Ing. Arch. Klaus G. Windisch
Grünplanung Dr. Maurer

„Riederau – Sportplatz mit Schießanlage“
Anhang 2 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

6. Artenpotentialliste Pflanzen

Tabelle 12: Artenpotentialliste Pflanzen

	Ermittlung der europarechtlich geschützten Arten im Verfahrensgebiet	
	nachgewiesene Art	potenzielle Art

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL reg.	RL BY	RL D	§	FFH-RL	NW	Quellenangabe	Jahr	Ortsangabe	V	L	PO	Potenzieller SNK+Typ	Bemerkung
Gefäßpflanzen	Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora lilifolia	k.A.	1	1	s	II, IV	k.A.				0				
Gefäßpflanzen	Kriechender Scheiberich	Apium repens	2	2	1	s	II, IV	k.A.				X	0			
Gefäßpflanzen	Braungrüner Streifenfar	Asplenium adulterinum	k.A.	2	2	s	II, IV	k.A.				0				
Gefäßpflanzen	Dicke Trespe	Bromus grossus	0	1	1	s	II, IV	k.A.				0				
Gefäßpflanzen	Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	0	1	1	s	II, IV	k.A.				0				
Gefäßpflanzen	Echter Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	3	s	II, IV	k.A.				0				
Gefäßpflanzen	Böhmischer Enzian	Gentianella bohemica	k.A.	1	1	s	II, IV	k.A.				0				
Gefäßpflanzen	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	2	s	II, IV	k.A.				X	0			
Gefäßpflanzen	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	k.A.	1	2	s	II, IV	k.A.				0				
Gefäßpflanzen	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	n.i.N.	2	2	s	IV	k.A.				0				
Gefäßpflanzen	Torf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	2	s	II, IV	k.A.				X	0			
Gefäßpflanzen	Schwimmendes Froschkraut	Luronium natans	k.A.	0	2	s	II, IV	k.A.				0				
Gefäßpflanzen	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	1	s	II, IV	k.A.				0				
Gefäßpflanzen	Finger-	Pulsatilla patens	k.A.	1	1	s	II, IV	k.A.				0				

Verfasser: Dipl.-Ing. Arch. Klaus G. Windisch
Grünplanung Dr. Maurer

„Riederau – Sportplatz mit Schießanlage“
Anhang 2 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL reg.	RL BY	RL D	§	FFH-RL	NW	Quellenangabe	Jahr	Ortsangabe	V	L	PO	Potenzieller SNK+Typ	Bemerkung
	Küchenschelle															
Gefäßpflanzen	Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	2	s	IV	k.A.				0				
Gefäßpflanzen	Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima</i> ssp. <i>bavarica</i>	k.A.	1	1	s	II, IV	k.A.				0				
Gefäßpflanzen	Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	k.A.	R	n.g.	s	II, IV	k.A.				0				
Moose	Grünes Koboldmoos	<i>Buxbaumia viridis</i>	k.A.	R	2	kein	II	k.A.				0				
Moose	Grünes Besenmoos	<i>Dicranum viride</i>	k.A.	3	3	kein	II	k.A.				0				
Moose	Gekieltes Zweiblattmoos	<i>Distichophyllum carinatum</i>	k.A.	2	2	kein	II	k.A.				0				
Moose	Firnisländendes Sichelmoos	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	k.A.	2	2	kein	II	k.A.				0				
Moose	Mannie	<i>Mannia triandra</i>	k.A.	3	3	kein	II	k.A.				0				
Moose	Kärntners Spatenmoos	<i>Scapania carinthiaca</i>	k.A.	R	R	kein	II	k.A.				0				
Moose	Rudolfs Trompetenmoos	<i>Tayloria rudolphiana</i>	k.A.	2	2	kein	II	k.A.				0				

Verfasser: Dipl.-Ing. Arch. Klaus G. Windisch
Grünplanung Dr. Maurer

„Riederau – Sportplatz mit Schießanlage“
Anhang 2 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

7. Artenpotentialliste Tiere (ohne Vögel)

Tabelle 13: Artenpotentialliste Tiere (ohne Vögel)

										Ermittlung der europarechtlich geschützten Arten im Verfahrensgebiet					
										nachgewiesene Art					potenzielle Art

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL reg.	RL BY	RL D	§	FFH-RL	NW	Quellenangabe	Jahr	Ortsangabe	V	L	PO	Potenzieller SNK+Typ	Bemerkung
Amphibien	Geburtsheiferkröte	Alytes obstetricans	k.A.	1	3	s	IV	k.A.				0				
Amphibien	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	2	s	II, IV	k.A.				X	0			
Amphibien	Kreuzkröte	Bufo calamita	1	2	V	s	IV	k.A.				0				
Amphibien	Wechselkröte	Bufo viridis	1	1	3	s	IV	k.A.				0				
Amphibien	Laubfrosch	Hyla arborea	3	2	3	s	IV	k.A.				X	0			
Amphibien	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	k.A.	2	3	s	II, IV	k.A.				0				
Amphibien	Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	k.A.	D	G	s	IV	k.A.				X	0			
Amphibien	Moorfrosch	Rana arvalis	0	1	3	s	IV	k.A.				0				
Amphibien	Springfrosch	Rana dalmatina	k.A.	3	n.g.	s	IV	k.A.				X	0			
Amphibien	Alpensalamander	Salamandra atra	k.A.	k.A.	n.g.	s	IV	k.A.				0				
Amphibien	Kammolch	Triturus cristatus	2	2	V	s	II, IV	k.A.				X	0			
Fische	Rapfen	Aspius aspius	k.A.	3	n.g.	kein	II	k.A.				0				
Fische	Mairenke	Chalcalburnus chalcoides	k.A.	3	n.g.	kein	II	k.A.				0				
Fische	Steinbeißer	Cobitis taenia	k.A.	1	n.g.	kein	II	k.A.				0				
Fische	Groppe	Cottus gobio	k.A.	V	n.g.	kein	II	k.A.				0				
Fische	Donau-Neunauge	Eudontomyzon vladykovi	k.A.	1	1	b	II	k.A.				0				
Fische	Donau-Kaulbarsch	Gymnocephalus baloni	k.A.	D	n.g.	s	II, IV	k.A.				0				
Fische	Schraetzer	Gymnocephalus schraetser	k.A.	2	2	kein	II	k.A.				0				
Fische	Huchen	Hucho hucho	k.A.	3	2	kein	II	k.A.				0				

Verfasser: Dipl.-Ing. Arch. Klaus G. Windisch
Grünplanung Dr. Maurer

„Riederau – Sportplatz mit Schießanlage“
Anhang 2 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL reg.	RL BY	RL D	§	FFH-RL	NW	Quellenangabe	Jahr	Ortsangabe	V	L	PO	Potenzieller SNK+Typ	Bemerkung
Fische	Bachneunauge	Lampetra planeri	k.A.	1	n.g.	b	II	k.A.				0				
Fische	Strömer	Leuciscus souffia	k.A.	1	3	kein	II	k.A.				0				
Fische	Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis	k.A.	2	2	kein	II	k.A.				0				
Fische	Steingressling	Rheogobio uranoscopus	k.A.	1	0	kein	II	k.A.				0				
Fische	Weißflossiger Gründling	Rheogobio vladikovii	k.A.	2	n.g.	kein	II	k.A.				0				
Fische	Bitterling	Rhodeus amarus	k.A.	2	n.g.	kein	II	k.A.				0				
Fische	Perlfisch	Rutilus meidingeri	k.A.	1	1	kein	II	k.A.				0				
Fische	Frauennerfling	Rutilus pigus	k.A.	3	3	kein	II	k.A.				0				
Fische	Sichling	Telestes cultratus	k.A.	1	1	b	II	k.A.				0				
Fische	Streber	Zingel streber	k.A.	2	2	kein	II	k.A.				0				
Fische	Zingel	Zingel zingel	k.A.	2	2	kein	II	k.A.				0				
Käfer	Hochmoor-Laufkäfer	Carabus menetriesi pacholei	1	1	1	s	II	k.A.				X	0			
Käfer	Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	k.A.	1	1	s	II, IV	k.A.				0				
Käfer	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus	k.A.	R	1	s	II, IV	k.A.				0				
Käfer	Breitrand	Dytiscus latissimus	k.A.	1	1	s	II, IV	k.A.				0				
Käfer	Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer	Limoniscus violaceus	k.A.	1	1	kein	II	k.A.				0				
Käfer	Hirschkäfer	Lucanus cervus	k.A.	2	2	b	II	k.A.				0				
Käfer	Eremit	Osmoderma eremita	k.A.	2	2	s	II, IV	k.A.				0				
Käfer	Alpenbock	Rosalia alpina	k.A.	2	2	s	II, IV	k.A.				X	X	X	4321	
Käfer	Gestreifter Bergwald-Bohrkäfer	Stephanopachys substriatus	k.A.	1	1	kein	II	k.A.				0				
Krebstiere	Steinkrebs	Austropotamobius torrentium	k.A.	2	2	b	II	k.A.				0				
Libellen	Helm-Azurjungfer	Coenagrion mercuriale	k.A.	1	1	s	II	k.A.				0				
Libellen	Vogel-Azurjungfer	Coenagrion ornatum	0	1	1	s	II	k.A.				0				
Libellen	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	k.A.	G	G	s	IV	k.A.				0				

Verfasser: Dipl.-Ing. Arch. Klaus G. Windisch
Grünplanung Dr. Maurer

„Riederau – Sportplatz mit Schießanlage“
Anhang 2 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL reg.	RL BY	RL D	§	FFH-RL	NW	Quellenangabe	Jahr	Ortsangabe	V	L	PO	Potenzieller SNK+Typ	Bemerkung
Libellen	Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	1	s	IV	k.A.				0				
Libellen	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	1	s	IV	k.A.				0				
Libellen	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	1	2	s	II, IV	k.A.				X	0			
Libellen	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	1	2	2	s	II, IV	k.A.				X	0			
Libellen	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	2	2	s	IV	k.A.				0				
Muscheln	Flussperlmuschel	Margaritifera margaritifera	k.A.	1	1	s	II	k.A.				0				
Muscheln	Kleine Flussmuschel	Unio crassus	k.A.	1	1	s	II, IV	k.A.				0				
Nachtfalter	Hecken-Wollfalter	Eriogaster catax	k.A.	1	1	s	II, IV	k.A.				0				
Nachtfalter	Spanische Flagge	Euplagia quadripunctaria	V	V	V	kein	II	k.A.				0				
Nachtfalter	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	k.A.	1	1	s	II, IV	k.A.				0				
Nachtfalter	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	k.A.	V	V	s	IV	k.A.				0				
Reptilien	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	2	3	s	IV	k.A.				0				
Reptilien	Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	0	1	1	s	II, IV	k.A.				0				
Reptilien	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	V	s	IV	k.A.				X	X	X	3120, 3210, 4421, 6212, 6310	
Reptilien	Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	k.A.	1	1	s	IV	k.A.				0				
Reptilien	Mauereidechse	Podarcis muralis	1	1	V	s	IV	k.A.				0				
Reptilien	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	1	2	s	IV	k.A.				0				
Säugetiere	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	2	s	II, IV	k.A.				0				
Säugetiere	Biber	Castor fiber	k.A.	n.g.	V	s	II, IV	k.A.				X	0			
Säugetiere	Europäischer Feldhamster	Cricetus cricetus	k.A.	2	1	s	IV	k.A.				0				
Säugetiere	Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	R	s	IV	k.A.				0				

Verfasser: Dipl.-Ing. Arch. Klaus G. Windisch
Grünplanung Dr. Maurer

„Riederau – Sportplatz mit Schießanlage“
Anhang 2 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL reg.	RL BY	RL D	§	FFH-RL	NW	Quellenangabe	Jahr	Ortsangabe	V	L	PO	Potenzieller SNK+Typ	Bemerkung
Säugetiere	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	k.A.	3	G	s	IV	k.A.				0				
Säugetiere	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	G	s	IV	k.A.				X	0			
Säugetiere	Wildkatze	Felis silvestris	1	1	3	s	IV	k.A.				0				
Säugetiere	Fischotter	Lutra lutra	1	1	3	s	II, IV	k.A.				0				
Säugetiere	Luchs	Lynx lynx	1	1	2	s	II, IV	k.A.				0				
Säugetiere	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	k.A.	n.g.	G	s	IV	k.A.				X	X	X	3120, 3210 4321, 4421	
Säugetiere	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	3	2	s	II, IV	k.A.				0				
Säugetiere	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	2	V	s	IV	k.A.				0				
Säugetiere	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	k.A.	n.g.	n.g.	s	IV	k.A.				X	X	X	3210, 4321, 4421	
Säugetiere	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	2	s	II, IV	k.A.				0				
Säugetiere	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	V	s	II, IV	k.A.				X	X	X	3210, 4321, 4421,	
Säugetiere	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	G	n.g.	V	s	IV	k.A.				X	X	X	3210, 4321, 4421,	
Säugetiere	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	3	n.g.	s	IV	k.A.				0				
Säugetiere	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	k.A.	2	D	s	IV	k.A.				0				
Säugetiere	Abendsegler	Nyctalus noctula	3	3	V	s	IV	k.A.				X	X	X	3210, 4321, 4421,	
Säugetiere	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	k.A.	D	n.g.	s	IV	k.A.				0				
Säugetiere	Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	3	3	n.g.	s	IV	k.A.				X	X	X	3210, 4321, 4421,	
Säugetiere	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	k.A.	n.g.	n.g.	s	IV	k.A.				X	X	X	6212	
Säugetiere	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	k.A.	D	D	s	IV	k.A.				0				
Säugetiere	Braunes Langohr	Plecotus auritus	k.A.	n.g.	V	s	IV	k.A.				X	X	X	3210, 4321, 4421,	
Säugetiere	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	3	2	s	IV	k.A.				0				
Säugetiere	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	1	s	II, IV	k.A.				0				

Verfasser: Dipl.-Ing. Arch. Klaus G. Windisch
Grünplanung Dr. Maurer

„Riederau – Sportplatz mit Schießanlage“
Anhang 2 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL reg.	RL BY	RL D	§	FFH-RL	NW	Quellenangabe	Jahr	Ortsangabe	V	L	PO	Potenzieller SNK+Typ	Bemerkung
Säugetiere	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	1	s	II, IV	k.A.				0				
Säugetiere	Birkenmaus	Sicista betulina	G	G	1	s	IV	k.A.				0				
Säugetiere	Zweifarbflodermis	Vespertilio murinus	2	2	D	s	IV	k.A.				X	0			
Schnecken	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	k.A.	1	1	s	II, IV	k.A.				0				
Schnecken	Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	k.A.	1	1	s	II, IV	k.A.				0				
Schnecken	Schmale Windelschnecke	Vertigo angustior	k.A.	3	3	kein	II	k.A.				0				
Schnecken	Vierzählige Windelschnecke	Vertigo geyeri	k.A.	1	1	kein	II	k.A.				0				
Schnecken	Bauchige Windelschnecke	Vertigo moulinsiana	k.A.	1	2	kein	II	k.A.				0				
Tagfalter	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	1	s	IV	k.A.				X	X	X	2622, 4421	
Tagfalter	Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	0	0	s	II, IV	k.A.				0				
Tagfalter	Teufelsabbiss-Schneckenfalter	Euphydryas aurinia	3	2	2	b	II	k.A.				0				
Tagfalter	Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	1	s	II, IV	k.A.				0				
Tagfalter	Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	1	s	IV	k.A.				X	X	X	4321, 4421	
Tagfalter	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	k.A.	k.A.	2	s	II, IV	k.A.				0				
Tagfalter	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	1	1	s	II, IV	k.A.				X	0			
Tagfalter	Thymian-Ameisenbläuling	Maculinea arion	k.A.	3	2	s	IV	k.A.				0				
Tagfalter	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	k.A.	3	3	s	II, IV	k.A.				X	0			
Tagfalter	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	k.A.	2	2	s	II, IV	k.A.				X	0			
Tagfalter	Apollofalter	Parnassius apollo	2	2	1	s	IV	k.A.				0				
Tagfalter	Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	1	s	IV	k.A.				0				

Verfasser: Dipl.-Ing. Arch. Klaus G. Windisch
Grünplanung Dr. Maurer

„Riederau – Sportplatz mit Schießanlage“
Anhang 2 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

8. Artenpotentialliste Vögel

Tabelle 14: Artenpotentialliste Vögel

	Ermittlung der europarechtlich geschützten Arten im Verfahrensgebiet	
	nachgewiesene Art	potenzielle Art

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL reg.	RL BY	RL D	§	VS-RL	NW	Quellenangabe	Jahr	Ortsangabe	V	L	PO	Potenzieller SNK+Typ	Bemerkung
Vögel	Habicht	Accipiter gentilis	3	3	n.g.	s	Art. 1	k.A.				X	X	X	4321, 4421	
Vögel	Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	2	V	s	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				0				
Vögel	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	2	1	V	s	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	0			
Vögel	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	1	2	s	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				0				
Vögel	Raufußkauz	Aegolius funereus	V	V	n.g.	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				X	X	X	4321	
Vögel	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	3	b	Art. 1	k.A.				X	X	X	2622	
Vögel	Eisvogel	Alcedo atthis	3	V	n.g.	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				X	0			
Vögel	Löffelente	Anas clypeata	3	3	3	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	0			
Vögel	Krickente	Anas crecca	2	2	3	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				0				
Vögel	Knäkente	Anas querquedula	1	1	2	s	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	0			
Vögel	Schnatterente	Anas strepera	2	3	n.g.	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	0			
Vögel	Brachpieper	Anthus campestris	k.A.	1	1	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				0				
Vögel	Wiesenpieper	Anthus pratensis	k.A.	V	V	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	X	X	3210	
Vögel	Bergpieper	Anthus spinoletta	V	V	n.g.	b	Art. 1	k.A.				0				

Verfasser: Dipl.-Ing. Arch. Klaus G. Windisch
Grünplanung Dr. Maurer

„Riederau – Sportplatz mit Schießanlage“
Anhang 2 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL reg.	RL BY	RL D	§	VS-RL	NW	Quellenangabe	Jahr	Ortsangabe	V	L	PO	Potenzieller SNK+Typ	Bemerkung
Vögel	Baumpieper	Anthus trivialis	3	3	V	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	X	X	3120, 3210, 4421	
Vögel	Mauersegler	Apus apus	V	V	n.g.	b	Art. 1	k.A.				X	0			
Vögel	Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	2	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				0				
Vögel	Graureiher	Ardea cinerea	k.A.	V	n.g.	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	X	X	3210, 4321	
Vögel	Purpureiher	Ardea purpurea	0	1	R	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				0				
Vögel	Waldohreule	Asio otus	3	V	n.g.	s	Art. 1	k.A.				X	X	X	3120, 3210, 4321, 4421,	
Vögel	Steinkauz	Athene noctua	0	1	2	s	Art. 1	k.A.				0				
Vögel	Haselhuhn	Bonasa bonasia	V	V	2	b	Art. 1, Anhang I	k.A.				0				
Vögel	Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	1	2	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				0				
Vögel	Uhu	Bubo bubo	3	3	n.g.	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				0				
Vögel	Schellente	Bucephala clangula	k.A.	2	n.g.	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	0			
Vögel	Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	k.A.	1	3	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				0				
Vögel	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	3	V	b	Art. 1	k.A.				X	X	X	3120, 3210, 4421, 6212, 6310	
Vögel	Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	V	3	s	Art. 1	k.A.				0				
Vögel	Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	2	n.g.	s	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	0			
Vögel	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	3	n.g.	s	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	0			
Vögel	Weißstorch	Ciconia ciconia	2	3	3	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				X	0			
Vögel	Schwarzstorch	Ciconia nigra	1	3	n.g.	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				X	X	X	4321, 4421	

Verfasser: Dipl.-Ing. Arch. Klaus G. Windisch
Grünplanung Dr. Maurer

„Riederau – Sportplatz mit Schießanlage“
Anhang 2 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL reg.	RL BY	RL D	§	VS-RL	NW	Quellenangabe	Jahr	Ortsangabe	V	L	PO	Potenzieller SNK+Typ	Bemerkung
Vögel	Wasseramsel	Cinclus cinclus	k.A.	n.g.	n.g.	b	Art. 1	k.A.				X	0			
Vögel	Rohrweihe	Circus aeruginosus	1	3	n.g.	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				X	0			
Vögel	Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	2	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				X	0			
Vögel	Wiesenweihe	Circus pygargus	0	1	2	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				0				
Vögel	Hohлтаube	Columba oenas	3	V	n.g.	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	X	X	3210, 4321, 4421	
Vögel	Saatkrähe	Corvus frugilegus	2	V	n.g.	b	Art. 1	k.A.				X	X	X	3210, 4321, 4421,	
Vögel	Dohle	Corvus monedula	V	V	n.g.	b	Art. 1	k.A.				0				
Vögel	Wachtel	Coturnix coturnix	V	V	n.g.	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	0			
Vögel	Wachtelkönig	Crex crex	1	1	2	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				X	0			
Vögel	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	V	b	Art. 1	k.A.				X	X	X	2622, 3120, 3210, 4321, 4421, 6212	
Vögel	Mehlschwalbe	Delichon urbica	V	V	V	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	X	X	6212	
Vögel	Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotos	2	2	2	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				X	X	X	4321	
Vögel	Mittelspecht	Dendrocopos medius	1	V	n.g.	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				X	X	X	4321, 4421	
Vögel	Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	V	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	X	X	3120, 3210, 4321, 4421	
Vögel	Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	V	n.g.	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				X	X	X	4321, 4421	
Vögel	Seidenreiher	Egretta garzetta	k.A.	k.A.	k.A.	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				0				
Vögel	Zippammer	Emberiza cia	k.A.	1	1	s	Art. 1	k.A.				0				

Verfasser: Dipl.-Ing. Arch. Klaus G. Windisch
Grünplanung Dr. Maurer

„Riederau – Sportplatz mit Schießanlage“
Anhang 2 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL reg.	RL BY	RL D	§	VS-RL	NW	Quellenangabe	Jahr	Ortsangabe	V	L	PO	Potenzieller SNK+Typ	Bemerkung
Vögel	Goldammer	Emberiza citrinella	3	V	n.g.	b	Art. 1	k.A.				X	X	X	2622, 3120, 3210, 4321, 4421, 6212, 6310	
Vögel	Ortolan	Emberiza hortulana	k.A.	2	3	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				0				
Vögel	Wanderfalke	Falco peregrinus	k.A.	3	n.g.	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				0				
Vögel	Baumfalke	Falco subbuteo	V	V	3	s	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	X	X	3210, 4321, 4421	
Vögel	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	k.A.	V	3	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				0				
Vögel	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	k.A.	n.g.	n.g.	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	X	X	3210, 4321, 4421	
Vögel	Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	2	n.g.	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				0				
Vögel	Haubenlerche	Galerida cristata	k.A.	1	1	s	Art. 1	k.A.				0				
Vögel	Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	1	s	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				0				
Vögel	Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	V	s	Art. 1	k.A.				X	0			
Vögel	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	V	n.g.	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				X	X	X	4321	
Vögel	Seeadler	Haliaeetus albicilla	k.A.	k.A.	n.g.	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				0				
Vögel	Felsenschwalbe	Hirundo rupestris	V	2	R	s	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.								
Vögel	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	k.A.	V	V	b	Art. 1	k.A.				X	X	X	6212	
Vögel	Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	1	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				0				
Vögel	Wendehals	Jynx torquilla	3	3	2	s	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	X	X	3120, 3210, 4421, 6211	
Vögel	Alpensneehuhn	Lagopus mutus	2	2	R	b	Art. 1, Anhang I	k.A.				0				

Verfasser: Dipl.-Ing. Arch. Klaus G. Windisch
Grünplanung Dr. Maurer

„Riederau – Sportplatz mit Schießanlage“
Anhang 2 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL reg.	RL BY	RL D	§	VS-RL	NW	Quellenangabe	Jahr	Ortsangabe	V	L	PO	Potenzieller SNK+Typ	Bemerkung
Vögel	Neuntöter	Lanius collurio	k.A.	n.g.	n.g.	b	Art. 1, Anhang I	k.A.				X	X	X	3120	
Vögel	Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	2	s	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	X	X	3120	
Vögel	Sturmmöwe	Larus canus	2	2	n.g.	b	Art. 1	k.A.				0				
Vögel	Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	1	2	n.g.	b	Art. 1, Anhang I	k.A.				X	0			
Vögel	Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	2	n.g.	b	Art. 1	k.A.				X	0			
Vögel	Uferschnepfe	Limosa limosa	0	1	1	s	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	0			
Vögel	Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	1	3	n.g.	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	0			
Vögel	Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	3	n.g.	s	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	0			
Vögel	Feldschwirl	Locustella naevia	k.A.	n.g.	V	b	Art. 1	k.A.				X	X	X	2622, 4421	
Vögel	Heidelerche	Lullula arborea	0	1	V	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				0				
Vögel	Blaukehlchen	Luscinia svecica	2	V	V	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				X	X	X	2622	
Vögel	Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	2	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	X	X	3210, 4321	
Vögel	Bienenfresser	Merops apiaster	2.	2	n.g.	s	Art. 1	k.A.				0				
Vögel	Grauwammer	Miliaria calandra	0	1	3	s	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	X	X	3120	
Vögel	Schwarzmilan	Milvus migrans	3	3	n.g.	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				X	X	X	3210, 4321, 4421	
Vögel	Rotmilan	Milvus milvus	1	2	n.g.	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				X	X	X	3210, 4321, 4421	
Vögel	Steinrötel	Monticola saxatilis	k.A.	k.A.	1	s	Art. 1	k.A.				0				
Vögel	Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	R	b	Art. 1	k.A.				0				
Vögel	Schafstelze	Motacilla flava	1	3	n.g.	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				0				

Verfasser: Dipl.-Ing. Arch. Klaus G. Windisch
Grünplanung Dr. Maurer

„Riederau – Sportplatz mit Schießanlage“
Anhang 2 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL reg.	RL BY	RL D	§	VS-RL	NW	Quellenangabe	Jahr	Ortsangabe	V	L	PO	Potenzieller SNK+Typ	Bemerkung
Vögel	Kolbenente	Netta rufina	3	3	n.g.	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	0			
Vögel	Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	1	s	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	0			
Vögel	Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	k.A.	1	1	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				0				
Vögel	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	1	b	Art. 1	k.A.				X	0			
Vögel	Pirol	Oriolus oriolus	V	V	V	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	X	X	3210, 4321, 4421	
Vögel	Fischadler	Pandion haliaetus	0	2	3	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				0				
Vögel	Bartmeise	Panurus biarmicus	k.A.	n.g.	n.g.	b	Art. 1	k.A.				0				
Vögel	Feldsperling	Passer montanus	V	V	V	b	Art. 1	k.A.				X	X	X	3120, 3210, 4421, 6212, 6310	
Vögel	Rebhuhn	Perdix perdix	0	3	2	b	Art. 1	k.A.				0				
Vögel	Wespenbussard	Pernis apivorus	3	3	V	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				X	X	X	4321, 4421	
Vögel	Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	V	n.g.	b	Art. 1	k.A.				0				
Vögel	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	3	n.g.	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	X	X	3210, 4321, 4421	
Vögel	Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	k.A.	n.g.	n.g.	s	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	X	X	4421	
Vögel	Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	2	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				0				
Vögel	Grauspecht	Picus canus	V	3	2	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				X	X	X	3210, 4321, 4421	
Vögel	Grünspecht	Picus viridis	V	V	n.g.	s	Art. 1	k.A.				X	X	X	3210, 4321, 4421	
Vögel	Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	1	n.g.	s	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	0			
Vögel	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	2	1	1	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				X	0			

Verfasser: Dipl.-Ing. Arch. Klaus G. Windisch
Grünplanung Dr. Maurer

„Riederau – Sportplatz mit Schießanlage“
Anhang 2 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL reg.	RL BY	RL D	§	VS-RL	NW	Quellenangabe	Jahr	Ortsangabe	V	L	PO	Potenzieller SNK+Typ	Bemerkung
Vögel	Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	R	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				0				
Vögel	Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	k.A.	n.g.	R	b	Art. 1	k.A.				0				
Vögel	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	2	V	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	0			
Vögel	Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	1	3	n.g.	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	0			
Vögel	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	2	V	n.g.	s	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	0			
Vögel	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	3	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	X	X	3120	
Vögel	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	3	3	V	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	X	X	2622, 3120	
Vögel	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	V	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	X	X	4321, 4421	
Vögel	Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	1	1	2	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				X	0			
Vögel	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	k.A.	V	3	s	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	X	X	3120, 3210, 4321, 4421	
Vögel	Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	k.A.	2	R	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				0				
Vögel	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	k.A.	n.g.	n.g.	b	Art. 1	k.A.				X	X	X	2520, 3120, 3210, 6212	
Vögel	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	V	n.g.	b	Art. 1	k.A.				X	X	X	3120, 4421, 6212	
Vögel	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	k.A.	1	n.g.	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				0				
Vögel	Brandgans	<i>Tadoma tadoma</i>	k.A.	R	n.g.	b	Art. 1	k.A.				0				
Vögel	Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	2	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				0				
Vögel	Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	1	s	Art. 1, Anhang I	k.A.				0				
Vögel	Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	R	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				0				

Verfasser: Dipl.-Ing. Arch. Klaus G. Windisch
Grünplanung Dr. Maurer

„Riederau – Sportplatz mit Schießanlage“
Anhang 2 – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL reg.	RL BY	RL D	§	VS-RL	NW	Quellenangabe	Jahr	Ortsangabe	V	L	PO	Potenzieller SNK+Typ	Bemerkung
Vögel	Waldwasserläufer	Tringa ochropus	k.A.	2	n.g.	s	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	0			
Vögel	Rotschenkel	Tringa totanus	0	1	V	s	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	0			
Vögel	Ringdrossel	Turdus torquatus	V	V	n.g.	b	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				0				
Vögel	Schleiereule	Tyto alba	k.A.	2	n.g.	s	Art. 1	k.A.				X	0			
Vögel	Wiedehopf	Upupa epops	0	1	2	s	Art. 1	k.A.				0				
Vögel	Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	2	s	Art. 1, Art. 4 (2)	k.A.				X	0			